

**STADT DINKLAGE**  
LANDKREIS VECHTA

**Bebauungsplan Nr. 96.2**  
**"Entwicklungsplan Tierhaltungsanlagen"**  
**- Begründung -**

Dezember 2017

Escherweg 1  
26121 Oldenburg  
Postfach 3867  
26028 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0  
Telefax 0441 97174 -73  
E-Mail [info@nwp-ol.de](mailto:info@nwp-ol.de)  
Internet [www.nwp-ol.de](http://www.nwp-ol.de)

**NWP** Planungsgesellschaft mbH  
Gesellschaft für räumliche  
Planung und Forschung



**Inhaltsverzeichnis:****Teil I: Anlass, Ziele und wesentliche Auswirkungen der Planung**

<b>1.</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>1</b>
1.1	Anlass der Planung .....	1
1.2	Rechtsgrundlagen .....	1
1.3	Geltungsbereich der Planung .....	1
1.4	Beschreibung des Plangebietes .....	2
1.5	Planungsrahmenbedingungen .....	2
<b>2.</b>	<b>Ziele und Zweck der Planung .....</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Wesentliche Auswirkungen der Planung: Grundlagen und Ergebnisse der Abwägung .....</b>	<b>5</b>
3.1	Ergebnisse der Beteiligungsverfahren .....	5
3.1.1	Ergebnisse der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB .....	5
3.1.2	Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB .....	8
3.1.3	Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB .....	11
3.1.4	Ergebnisse der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB .....	12
3.2	Relevante Abwägungsbelange .....	14
3.2.1	Landwirtschaft und gewerbliche Tierhaltungsbetriebe .....	14
3.2.2	Tourismus, Erholung und Naherholung .....	31
3.2.3	Ergebnisse des Umweltberichtes .....	31
3.2.4	Belange des Immissionsschutzes .....	32
3.2.5	Leitungstrassen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Löschwasserversorgung .....	32
3.2.6	Verkehrliche Belange .....	32
3.2.7	Belange der Wasserwirtschaft .....	33
<b>4.</b>	<b>Inhalte des Bebauungsplans .....</b>	<b>33</b>
<b>5.</b>	<b>Ergänzende Angaben .....</b>	<b>37</b>
5.1	Daten zum Verfahrensablauf .....	37

<b>Teil II: Umweltbericht</b> .....	<b>38</b>
<b>1. Einleitung</b> .....	<b>38</b>
1.1 Inhalt und Ziel der Bauleitplanung .....	38
1.2 Ziele des Umweltschutzes einschließlich FFH Verträglichkeit und Artenschutz sowie deren Berücksichtigung in der Planung.....	39
1.2.1 Natura 2000.....	39
1.2.2 Nationale Schutzgebiete .....	41
1.2.3 Ziele des speziellen Artenschutzes .....	42
1.2.4 Umweltziele der Fachgesetze .....	45
1.2.5 Ziele der Regionalplanung (RROP Vechta) .....	46
1.2.6 Ziele der Fachpläne.....	46
1.2.7 Weitere Naturschutzinformationen .....	47
1.2.8 Zusammenfassung.....	47
<b>2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b> .....	<b>49</b>
2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes.....	49
2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung .....	55
2.3 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung .....	55
2.4 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen .....	55
2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	56
<b>3. Zusätzliche Angaben</b> .....	<b>56</b>
3.1 Verwendete Verfahren, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, Maßnahmen zur Überwachung .....	56
3.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	57
<b>Anlagen</b> .....	<b>58</b>
Karte 1: Naturschutz .....	58
Karte 2: Schutzgut Mensch.....	58



## **TEIL I: ANLASS, ZIELE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG**

### **1. Einleitung**

#### **1.1 Anlass der Planung**

In der Stadt Dinklage ist eine weitere Zunahme von Tierhaltungsanlagen zu verzeichnen. Es ist zu erwarten, dass diese Entwicklung auch in den nächsten Jahren weiter voranschreitet. Angesichts des zunehmenden Siedlungsdruckes durch Tierhaltungsanlagen auf die bisher un bebauten Landschaftsräume und des Zieles der Stadt Dinklage des weitergehenden Freihaltens der bisher wenig oder nicht bebauten Landschaftsräume von Nutzungen, die die Tourismus- und Naherholungsfunktionen des Raumes beeinträchtigen können, besteht aus Sicht der Stadt das Erfordernis, planerisch die in der freien Landschaft absehbaren Nutzungskonflikte vorsorgend zu entflechten. Hierzu sollen mit der Aufstellung von Bebauungsplänen flächendeckend für das Stadtgebiet Dinklages bestimmte Räume definiert werden, die von Tierhaltungsanlagen zukünftig freigehalten werden sollen.

Für den hier abgegrenzten Bereich wird ein einfacher Bebauungsplan aufgestellt. Der Bebauungsplan deckt den nordöstlichen und östlichen Außenbereich der Stadt Dinklage ab, soweit hier eine Genehmigungsfähigkeit von Tierhaltungsanlagen nicht bereits ausgeschlossen ist.

Es ist beabsichtigt, nach Erfordernis für den gesamten Außenbereich des Stadtgebietes einfache Bebauungspläne zur räumlichen Steuerung von Tierhaltungsanlagen aufzustellen. Die Aufteilung in mehrere Pläne ermöglicht eine zeitnahe Bearbeitung in handhabbaren Größeneinheiten.

#### **1.2 Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlage für den Bebauungsplan Nr. 96.2 „Entwicklungsplan Tierhaltungsanlagen“ sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanzV) und das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), in der jeweils geltenden Fassung.

#### **1.3 Geltungsbereich der Planung**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 96.2 deckt den nördlichen, westlichen und südwestlichen Außenbereich angrenzend an die Stadt Dinklage ab mit Ausnahme der Flächen, in denen Tierhaltungsanlagen nach § 35 BauGB bereits jetzt nicht zulassungsfähig sind.

Folgende Flächen werden nicht in den Bebauungsplan Nr. 96.2 einbezogen, da hier nach gegenwärtigem Stand eine Genehmigungsfähigkeit für Tierhaltungsanlagen nicht gegeben ist:

- Darstellung von Bauflächen (W, M, G, S/SO), Gemeinbedarfsflächen, Ver- und Entsorgungsflächen und Grünflächen im Flächennutzungsplan
- rechtskräftige Bebauungspläne

## **1.4 Beschreibung des Plangebietes**

### **Siedlungs-, Nutzungs- und Verkehrsstruktur**

Das Plangebiet ist ländlich geprägt. Neben mehreren landwirtschaftlichen Hofstellen und gewerblichen Tierhaltungsbetrieben befinden sich auch vereinzelt Wohnnutzungen im Plangebiet.

## **1.5 Planungsrahmenbedingungen**

### **Ziele der Raumordnung**

#### **Landesraumordnungsprogramm**

Im Landesraumordnungsprogramm (LROP) finden sich für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 96.2 keine Ausweisungen.

#### **Regionales Raumordnungsprogramm**

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 1991, nicht mehr wirksam) des Landkreises Vechta ist die Stadt Dinklage als Kommune mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 96.2 überwiegend als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Erholung dargestellt. Darüber hinaus zählt der Geltungsbereich zu den Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft und vereinzelt zu den Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Forstwirtschaft sowie zum Teil zu den Vorranggebieten für Natur und Landschaft. Drei Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung durchqueren den Geltungsbereich. Außerdem sind eine 110 kV-Leitung, eine Fernwasserleitung und eine Rohrfernleitung (Gas) im Geltungsbereich dargestellt.

Die Regelungen des Bebauungsplanes beeinträchtigen die ausgewiesenen Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung nicht. Vielmehr werden bauliche Nutzungen, die die Erholungseignung beeinträchtigen können, dort konzentriert, wo bereits bauliche Nutzungen vorhanden sind. Hierdurch werden potenzielle Beeinträchtigungen auf ein verträgliches Maß minimiert. Die Belange der Landwirtschaft werden dem Bedarf bzw. den spezifischen Situationen der Betriebe entsprechend berücksichtigt, die landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung ist durch diesen Bebauungsplan nicht betroffen. Ebenfalls unberührt bleiben die im Geltungsbereich befindlichen infrastrukturellen Einrichtungen.

#### **Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Dinklage stellt den Geltungsbereich überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Die Planung ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, da die Flächennutzungsplandarstellung durch diesen einfachen Bebauungsplan nur in für Tierhaltung nutzbare und nicht nutzbare Flächen konkretisiert wird.

Bei der Festsetzung von Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind, kann bei einem einfachen Bebauungsplan von der Festsetzung der Art der Nutzung abgesehen werden; die Art der Nutzung wird dann durch § 35 BauGB bestimmt. Damit stimmt die Bebauungsplanung mit der Zielvorgabe der Darstellung im Flächennutzungsplan überein und konkretisiert diese räumlich. Der Bebauungsplan geht daher aus dem Flächennutzungsplan hervor.

#### **Bebauungspläne**

Rechtswirksame Bebauungspläne sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden.

## 2. Ziele und Zweck der Planung

In der Stadt Dinklage befindet sich eine Vielzahl tierhaltender Betriebe. Dabei kommen sowohl tierhaltende Betriebe im Rahmen landwirtschaftlicher Betriebe nach den Anforderungen des § 201 BauGB (Privilegierung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) als auch gewerbliche Tierhaltungsbetriebe (Privilegierung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) vor; es ist aber auch davon auszugehen, dass viele Anlagen und geplante Anlagen auf Grund ihrer Größe nicht mehr nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiert sind.

Die Viehdichte in der Stadt Dinklage ist mit ca. 4,89 genehmigten Großvieheinheiten (GVE) pro ha landwirtschaftlicher Nutzfläche (Stand: 01. Juli 2014) als vergleichsweise hoch anzusehen. Die Tierhaltung in dieser Größenordnung führt bereits jetzt zu umfangreichen Auswirkungen auf die Raumnutzung hinsichtlich der landwirtschaftlichen Flächennutzung, der Anzahl baulicher Tierhaltungsanlagen, der Entsorgung der tierischen Ausscheidungen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie hinsichtlich der Geruchsbelastung des Raumes.

In der Stadt Dinklage haben der Tourismus (über 37.500 Übernachtungen im Jahr 2013) und die Erholung einen wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Stellenwert. Die natürlichen, kulturellen und touristischen Potenziale werden durch eine vielseitig vernetzte Infrastruktur aus Wanderwegen, Fahrradwegen und Reitwegen, welche die landschaftlichen Besonderheiten der Region miteinander verbinden, für den Tourismus genutzt. Die touristische Struktur wird durch zahlreiche Kultur-, Freizeit und Sportangebote ergänzt. Die Basis für den Tourismus bilden die vielfältigen und qualitätsvollen umliegenden Landschaftsräume.

Diese attraktiven Landschaftsräume haben in Dinklage darüber hinaus eine hohe Bedeutung für die Naherholung der Wohnbevölkerung. Die hohe Qualität der Naherholungsmöglichkeiten ist auch eine Basis der hohen Wohnqualität in der Stadt und allgemein in der Region rund um die Stadt Dinklage.

Ein wichtiges städtebauliches Ziel der Stadt Dinklage ist die Sicherung und der weitere Ausbau des Tourismus und der Erholung einschließlich der wohnortnahen Erholung. Dabei soll die Sicherung und Stärkung der Landschaftsfunktion dazu beitragen, den Stellenwert des Tourismus und der Erholung zu erhalten und zukünftig weiter auszubauen. Die Stadt hält es folglich für städtebaulich erforderlich, die Erhaltung der Attraktivität der Landschaftsräume nachhaltig sicherzustellen. Da bauliche Anlagen je nach ihrem äußerem Erscheinungsbild, ihrer Größe und Höhe zu einer Überformung des Landschaftsbildes führen und damit das Landschaftserleben negativ beeinflussen können, bedingt die angestrebte Erhaltung der Attraktivität der Landschaftsräume, dass unverträgliche bauliche Anlagen in diesen Bereichen nicht angesiedelt werden sollen. Darüber hinaus tragen die von den Betrieben ausgehenden Emissionen einen großen Teil zur Unverträglichkeit mit der umliegenden Landschaft und den darin angesiedelten Nutzungen bei.

Die Stadt Dinklage betreibt eine langfristige räumliche Entwicklungsplanung, die neben einer Sicherung der kompakten Siedlungsstruktur mit einer bedarfsgerechten Erweiterung für Wohngebiete und Gewerbe-/Industriegebiete (mit Schwerpunkt auf die Ortslagen) auch eine weitestgehende Schonung und Freihaltung des unbebauten Landschaftsraumes auch für die Funktionen Erholung/Tourismus und Naherholung im Blick hat.

Mit der Zunahme der Anträge neuer und großer Tiefhaltungsanlagen im Landkreis Vechta, die auch für die Stadt Dinklage zu beobachten und weiter zu erwarten ist, besteht die Gefahr der zunehmenden Inanspruchnahme des bisher unbebauten Landschaftsraumes, der substantziellen Abwertung der bisherigen Eignung und Qualität der Landschaft und der Funkti-

onseinschränkung/des Funktionsverlustes der regionalen Landschaftsräume für die Erholung/den Tourismus und die Naherholung.

Angesichts der begrenzten Möglichkeit der vorsorgenden Einflussnahme der Stadt im Rahmen der Genehmigungsverfahren für Tierhaltungsanlagen auf der Grundlage des § 35 BauGB und der dargelegten städtebaulichen Ziele besteht aus Sicht der Stadt Dinklage das Erfordernis, über Bauleitplanung die in der freien Landschaft absehbaren Nutzungskonflikte vorsorgend zu entflechten. Hierzu sollen bestimmte Räume definiert werden, die von Tierhaltungsanlagen freigehalten werden sollen.

Nach der Rechtsprechung<sup>1</sup> sind die (Nah-)Erholung und der Tourismus öffentliche Belange, die bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Flächen möglicherweise aus naturschutzfachlicher oder landespflegerischer Sicht besonders schützenswert sind, wenn die planende Stadt das gesamte Gebiet für den Tourismus und die (Nah-)Erholung attraktiv halten möchte. Eine Stadt darf vorsorgend eine Zersiedelung des Außenbereichs planerisch verhindern, wenn dies durch städtebaulich zulässige Ziele gefordert wird, und muss nicht abwarten, bis die Zersiedelung ihres Außenbereiches bereits ein hohes Maß erreicht hat.

### **Allgemeine Grundsätze bei der Abgrenzung von Flächen, die von Tierhaltungsanlagen freizuhalten sind**

Bei der Abgrenzung der Flächen, die von der Bebauung mit Tierhaltungsanlagen freizuhalten sind, gelten unter Berücksichtigung der privaten Belange der bestehenden Betriebe (u. a. Bestandssicherung, Entwicklungsmöglichkeiten) und des öffentlichen Belanges des weitgehenden Freihaltens bisher unbebauter Landschaftsräume die folgenden Grundsätze:

- Bei einem aktiven Betrieb, bei dem die langfristige Bewirtschaftung gesichert ist, ist eine Erweiterung vordringlich an der Hofstelle, dem Betriebsstandort oder dem externen Stallstandort im Eigentum, jeweils angrenzend an die mit Gebäuden und Anlagen genutzte Betriebsfläche und im räumlich funktionalen Zusammenhang mit dieser Betriebsfläche auszuweisen; dabei ist möglichst eine kompakte Erweiterung zur Minimierung der Eingriffe in das Landschaftsbild anzustreben. Unter dem Aspekt der Minimierung wird ebenfalls der Einsatz technischer Geruchsminderung auf dem jetzigen Stand der Technik mit in die Überlegung einbezogen.

Außerdem muss die Erweiterung in betrieblich sinnvoller und erforderlicher Art erfolgen. Dazu sind die Lage, die Größe, der Zuschnitt und die Anbindung an die Hofstelle zu prüfen. Außerdem gilt es, einen verträglichen Standort zu finden und die Erweiterung in einer verträglichen Art auszuweisen; in diesem Zusammenhang sind die Erschließung, das Ortsbild, die Natur/der Naturschutz, die Landschaft/das Landschaftsbild, der Immissionsschutz und sonstige Belange, z.B. die Erholungsfunktion des Raumes, zu beachten.

Ist keiner der betrachteten bestehenden Standorte für eine Erweiterung geeignet, ist ein externer Standort zu prüfen. Eine Ausweisung an diesem externen Standort kommt jedoch nur in Betracht, wenn hiervon städtebauliche Vorteile für die Stadt Dinklage erreicht werden können.

- Bei verpachteten Betrieben mit realistischer Wiederaufnahme der Eigenbewirtschaftung wird der Bestand ohne Erweiterungsfläche berücksichtigt. Der derzeitige Anlagenbestand wird aus dem Bereich, der von Bebauung freizuhalten ist, ausgespart.

<sup>1</sup> OVG Lüneburg, Urteil vom 08.12.2009 (Az. 1 KN 355/07)

Erweiterungsflächen an der Hofstelle/an dem Betriebsstandort oder neue externe Standorte für neue Tierhaltungsanlagen werden nicht vorgesehen, solange sich die Situation als Immobilienverpachtung darstellt, die Eigenbewirtschaftung nicht wieder aufgenommen wird und keine städtebaulichen Vorteile am Hauptstandort zu erreichen sind. Hierdurch soll der Missbrauch von Entwicklungsflächen für andere Tierhaltungsbetriebe vermieden werden.

- Bei verpachteten Betrieben und Stallanlagen ohne realistische Möglichkeit der Wiederaufnahme der Eigenbewirtschaftung und bei Betrieben ohne Hofnachfolge erfolgt eine Bestandssicherung durch Aussparung des derzeitigen Anlagenbestandes aus dem Bereich, der von Bebauung freizuhalten ist. Erweiterungsflächen an der Hofstelle/an dem Betriebsstandort oder neue externe Standorte für neue Tierhaltungsanlagen werden nicht vorgesehen. Hierdurch soll der Missbrauch von Entwicklungsflächen für andere Tierhaltungsbetriebe vermieden werden.

In den Flächen, die von Bebauung mit Tierhaltungsanlagen freizuhalten sind, sind neben den Ställen auch die zugehörigen Anlagenteile, wie Lagerstätten für Viehfutter, Lagerstätten für tierische Ausscheidungen, Abluftreinigungsanlagen nicht zulässig. Diese sind nur noch in den Flächen zulässig, die von den Freihalteflächen ausgespart sind.

Für die Einbeziehung des Entwicklungsstandes und -bedarfs sowie der räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten der Höfe/der Betriebe in die Planung liegen Beurteilungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vor.

### **3. Wesentliche Auswirkungen der Planung: Grundlagen und Ergebnisse der Abwägung**

#### **3.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren**

Gemäß des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB sowie § 4 BauGB werden Beteiligungsverfahren in Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung durchgeführt. Die in den genannten Verfahren von der betroffenen Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen werden im Weiteren in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gemäß des § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt.

##### **3.1.1 Ergebnisse der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB gingen folgende Stellungnahmen der Fachbehörden ein:

- **Landkreis Vechta:** Der Landkreis Vechta empfiehlt aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Flächen zum Anpflanzen festzusetzen, um Ausgleichsmaßnahmen für künftige Bauvorhaben zu sichern. Eine Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen bzw. Flächen für randliche Eingrünungsmaßnahmen an den Betriebsstandorten erscheint zu kleinteilig und der Zielsetzung des einfachen Bebauungsplanes nicht angemessen. Die Festlegung der o.g. Flächen soll auf Ebene des Genehmigungsverfahrens erfolgen.

gungsverfahrens oder im Rahmen eines qualifizierten und vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgen.

Der Landkreis weist darauf hin, dass die Kompensationsflächen und die Waldflächen in der Beikarte „Naturschutz“ unvollständig sind. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Übernahme der Wald- und Kompensationsflächen erfolgt nach konkreter Abgrenzung durch den Landkreis.

Außerdem regt der Landkreis an, dass Flächen mit Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz entweder aus dem Geltungsbereich herausgenommen oder nachrichtlich übernommen werden. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Geltungsbereich umfasst den gesamten Außenbereich in diesem Teil der Stadt Dinklage; auch Bereich in denen faktisch keine Tierhaltungsanlagen errichtet werden können. Um bei der Abgrenzung der Geltungsbereiche der Bebauungspläne zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen konsistent zu bleiben, wurden die Geltungsbereiche aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abgeleitet. Für die genannten Gebiete haben die Festsetzungen des einfachen Bebauungsplans keine negativen Auswirkungen. Außerdem sind unter Umständen auch in einigen der genannten Flächen mit Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz Tierhaltungsanlagen genehmigungsfähig. Zum Beispiel können sich landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen nach § 35 (1) Nr. 1 auch gemäß den meisten Landschaftsschutzgebietsverordnungen baulich erweitern.

- **NLWKN:** Der NLWKN weist darauf hin, dass sich im Plangebiet mehrere Landesgrundwassermessstellen befinden und die in ihrer Funktionalität nicht beeinträchtigt werden dürfen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Landesgrundwassermessstellen werden nicht in ihrem Betrieb oder Unterhaltung durch die vorliegende Planung beeinträchtigt.
- **Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV):** Die NLStBV äußert keine grundsätzlichen Bedenken, weist jedoch darauf hin, dass die Betriebe 5, 70, 79 und 173 Landesstraßen angrenzen. Die Betriebe befinden sich außerhalb einer nach § 4 (1) NStrG zusammenhängend bebauten Ortslage im Bereich der freien Strecke. Die Bauverbote und Baubeschränkungen gemäß § 24 NStrG im Bereich der freien Strecke der Landesstraßen 845, 849 und 861 sind zu beachten und einzuhalten und vorgesehene bauliche Erweiterungen bedürfen einer Ausnahmegenehmigung bzw. der Zustimmung gem. § 24 NStrG der Straßenbauverwaltung. Ob diese im Einzelfall erteilt werden kann, hängt von der Größe und Art der einzelnen Anlage ab und muss im Rahmen eines Bauantrages im Einzelfall entschieden werden. Ein Teil der genannten Betriebe, die über die Landesstraßen erschlossen sind, weist keine geplanten betrieblichen und baulichen Erweiterungen auf, sodass keine Konflikte mit den Belangen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) entstehen. Die Betriebe, die Erweiterungsabsichten haben, müssen im Rahmen der Baugenehmigung oder im Rahmen eines qualifizierten Bebauungsplanes eine Ausnahme vom Bauverbot mit der NLStBV abstimmen, um die Vorhaben umsetzen zu können. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Die NLStBV weist zudem darauf hin, dass das durch die weitere Versiegelung anfallende Oberflächenwasser nicht über die Straßenseitengräben der o. a. Landesstraßen abgeleitet werden darf. Eine Genehmigung zur Einleitung von zusätzlichem Oberflächenwasser in die Straßenseitengräben der Landesstraßen kann nicht in Aussicht gestellt werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung enthält darauf bereits einen Hinweis. Die schadlose Oberflächenentwässerung muss

im Rahmen der Baugenehmigung oder im Rahmen eines qualifizierten Bebauungsplanes geregelt werden.

- **OOWV:** Der OOWV weist darauf hin, dass sich im Plangebiet teilweise Ver- und Entsorgungsanlagen des OOWV befinden. Außerdem werden allgemeine Hinweise zu Sicherheitsabständen, Geh-, Fahr- und Leitungsrechten sowie der Löschwasserversorgung gegeben.

Der Hinweis zu im Plangebiet befindlichen Wasserleitungen wird zur Kenntnis genommen. In die Planzeichnung werden textliche Hinweise aufgenommen, die auf mögliche Wasserleitungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes verweisen. Sind davon bauliche Vorhaben von Tierhaltungsbetrieben außerhalb der von Bebauung freizuhaltenen Fläche betroffen, muss eine Verlegung der Leitungen mit dem OOWV abgestimmt werden. Die Hinweise zu Sicherheitsabständen, Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und der Löschwasservorhaltung werden gesammelt als Hinweise in die Begründung aufgenommen.

- **Niedersächsische Landesforsten:** Die Niedersächsischen Landesforsten weisen darauf hin, dass mit der Planung lediglich die Grundvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb derartiger Anlagen verbunden sind. Die Betrachtung der Immissionsbelastungen (z. B. Ammoniakemissionen gemäß TA Luft etc.) gegenüber stickstoffempfindlichen Ökosystemen ist in jedem Einzelfall (ggf. durch ein Immissionsschutzgutachten) zu beurteilen. Überschreitungen von Grenzwerten gemäß TA Luft sind einzelfallweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu bewerten und im Einzelfall über fachliche Gutachten abzusichern. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Fachgutachten der Landwirtschaftskammer, die der Abgrenzung zu Grunde liegen betrachteten grundsätzlich auch die Emissionsauswirkungen der tierhaltenden Betriebe und die Nähe zu stickstoffempfindlichen Ökosystemen, die eine Art Vorprüfung darstellen. Detaillierte Aussagen zu den Immissionsbelastungen können in der Tat erst in den Genehmigungsverfahren erfolgen, jedoch ist davon auszugehen, dass sich die geplanten Vorhaben umsetzen lassen, wenn auch in Teilen bei Installation von emissionsmindernder Technik an den vorhandenen oder neuen Stallanlagen.
- **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG):** Das LBEG machte auf die Betroffenheit von zwei Leitungsträgern (EWE Netz und Gastransport Nord) im Plangebiet aufmerksam. Diese wurden am Verfahren beteiligt.
- **EWE Netz:** Die EWE Netz weist auf im Plangebiet befindliche Gasverteilungsleitungen sowie 20-kV- und 1-kV-Kabel hin sowie deren Schutzansprüche hin. Die Planzeichnung erhält einen textlichen Hinweis, der auf mögliche Gasleitungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes verweist. Erweiterungsvorhaben von tierhaltenden Betrieben sind nicht von in Betrieb befindlichen Gasleitungen betroffen. Bei Bauvorhaben muss die genaue Lage von Leitungen beim Betreiber erfragt werden.
- **Gastransport Nord:** Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet eine Erdgas-Hochdruckleitung „befindet. Es wird zudem auf nötige Schutzabstände hingewiesen. Der Hinweis zur im Plangebiet befindlichen Gasleitung wird zur Kenntnis genommen. In die Planzeichnung werden textliche Hinweise aufgenommen, die auf mögliche Gasleitungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes verweisen. Erweiterungsvorhaben von tierhaltenden Betrieben sind nicht von in Betrieb befindlichen

Gasleitungen betroffen. Bei Bauvorhaben muss die genaue Lage von Leitungen beim Betreiber erfragt werden.

- **Avacon AG:** Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im Südosten von einer 110-kV-Freileitung Dinklage-Essen (LH-14-087) gequert wird. Es werden zudem die erforderlichen Sicherheitsbestimmungen und Vorgaben genannt, die im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt werden müssen. In die Planzeichnung werden textliche Hinweise aufgenommen, die auf mögliche Versorgungsleitungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes verweisen. Erweiterungsvorhaben von tierhaltenden Betrieben sind nicht von in Betrieb befindlichen Leitungen betroffen. Bei Bauvorhaben muss die genaue Lage von Leitungen beim Betreiber erfragt werden.

### 3.1.2 Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gingen von folgenden von der Planung direkt betroffenen Tierhaltungsbetrieben Stellungnahmen ein:

- **Betrieb Nr. 2:** Der Betrieb wünscht eine Anpassung der Entwicklungsfläche, da zwei der ursprünglich angedachten Ställe mit dazugehörigen Kompensationsmaßnahmen und Nebenanlagen bereits gebaut sind. Eine Erweiterung der Hähnchenmast würde am westlichen Rand der Betriebsfläche erfolgen. Die Ställe 10 und 11 sowie die dazugehörigen Kompensationsmaßnahmen und der Feuerlöschteich wurden umgesetzt. Für eine weitere betriebliche Entwicklung ist somit eine größere Entwicklungsfläche erforderlich, die als nicht von der Bebauung freizuhalten Fläche festgesetzt wird. Einer Erweiterung der Fläche für die Ausdehnung der Hähnchenmast wird zugestimmt und die Planzeichnung angepasst.
- **Betrieb Nr. 3:** Der Betrieb regt an, eine Entwicklungsfläche auszuweisen, um eine Erweiterung der Tierhaltung zu ermöglichen. Die Entwicklungsfläche sollte sich in der Nähe des zum Betrieb gehörenden Wohnhauses befinden. Umbaumaßnahmen an bestehenden Stallbauten sollten auch weiterhin möglich sein. Die Ausweisung basiert auf Fachgutachten der LWK, die die betriebliche Entwicklung sowie die Immissionssituation betrachteten. Im Rahmen dieses Gutachtens wurde empfohlen, aufgrund der unklaren Entwicklungsperspektive des Hofstandortes nur die Bestandsfläche als Fläche auszuweisen, die nicht von der Bebauung mit Tierhaltungsanlagen freizuhalten sind. Sollten sich die Voraussetzungen ändern, die Eigenbewirtschaftung wieder aufgenommen werden und konkrete Erweiterungsvorhaben geplant sein sowie die Hofnachfolge geregelt worden sein, kann eine Entwicklungsfläche ausgewiesen werden. Dies trifft jedoch weiterhin nicht zu. Es handelt sich um einen verpachteten Betrieb ohne konkrete Erweiterungsvorhaben. Aus diesem Grund kann keine Entwicklungsfläche ausgewiesen werden.
- **Betrieb Nr. 5:** Der Betrieb fordert über die bisherigen Entwicklungsflächen hinaus weitere Flächen. Laut Gutachten der LWK, das dem Vorentwurf zugrunde lag, waren die Ställe noch verpachtet. Sollte jetzt nachweislich der Betrieb in Eigenbewirtschaftung geführt werden, ist gemäß dem Zielkonzept die im Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer benannte Entwicklungsfläche zusätzlich auszuweisen.
- **Betrieb Nr. 16:** Der Betrieb besteht an zwei Standorten, die in zwei separaten Bebauungsplanverfahren zur Steuerung der Tierhaltung behandelt werden. Der zweite Standort Nr. 14 liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 96.4. Für den Standort 16 bittet der Betrieb um Ausweisung eines „ausreichend großen Baufenster“ in

westlicher Richtung. Die Betriebe Nr. 14 (Bebauungsplan Nr. 96.4.) und Nr. 16 gehören zusammen. In der Abwägung Bebauungsplan 96.4 heißt es:

„Aus Sicht der Landwirtschaftskammer ist die Entwicklungsvorstellung des Betriebes für den Standort 14 nachvollziehbar, da bereits Teile der bisherigen Entwicklungsvorstellungen realisiert sind und eine verbleibende Entwicklungsfläche aus Immissionschutzgründen nur schwer umsetzbar ist. Somit wird die nördliche Entwicklungsfläche vergrößert und die südliche Entwicklungsfläche entfällt.“ Eine Konzentration der betrieblichen Entwicklung auf den Standort Nr. 14 ist ausreichend. Aus diesem Grund sind keine weiteren Entwicklungsflächen am Standort Nr. 16 vorzusehen.

Die Planung berücksichtigt die Weiterentwicklung der Betriebe. Im Schreiben vom 14.01.2016 zum Planfall Bebauungsplan Nr. 96.4 nimmt der Einwender auch Bezug auf den hier behandelten Betriebsstandort (Nr. 16). Nach Aussage des Einwenders wurde der ehemals verpachtete Betrieb wieder in die Eigenbewirtschaftung übernommen. Gemäß dem Zielkonzept müsste bei Wiederaufnahme des Betriebes und bei der Vorlage von konkreten Erweiterungsabsichten geprüft werden, ob eine Entwicklungsfläche ausgewiesen wird. Da jedoch keine konkreten Planungen vorliegen, die notwendigen Modernisierungsmaßnahmen auch im Bestand durchgeführt werden können und es sich hier um einen Nebenstandort handelt, wird keine Entwicklungsfläche ausgewiesen.

Eine ausreichende betriebliche Entwicklung wird dem Antragssteller auf dem Hofstandort (Nr. 14) gewährt. Dabei stellt der Betrieb Nr. 16 einen Nebenstandort dar und eine Erweiterung ist auch hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Situation nur bedingt möglich.

- **Betrieb Nr. 24:** Der Betrieb weist auf aus seiner Sicht unrichtige Angaben in der Betriebsbeschreibung hin. Die Anmerkungen zu den Wallhecken und den Waldflächen sind fachlich falsch. Die Erstellung des Fachbeitrags durch die Landwirtschaftskammer erfolgte in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, die darauf hinwies, dass es sich bei den genannten Flächen um Wallhecken bzw. Waldflächen handelt.
- **Betrieb Nr. 38:** Der Betrieb bat darum, eine zusätzliche Entwicklungsfläche im nördlichen Bereich vorzusehen, um sich eine mögliche künftige Erweiterung in der Legehennenhaltung offenzuhalten. Im Bereich der Entwicklungsfläche ist 2014 ein zweiter Legehennenstall genehmigt, jedoch bis heute nicht umgesetzt worden. Da das Vorhaben noch nicht konkret genug ist und der letzte genehmigte Stall noch nicht gebaut worden ist, sieht die Stadt Dinklage keine Grundlage dafür, die Entwicklungsfläche zu vergrößern.
- **Betrieb Nr. 49:** Der Betrieb bittet um Anpassung der bisherigen Entwicklungsfläche, da sich die betrieblichen Planungen verändert haben. Angestrebt wird eine betriebliche Entwicklung im östlichen Bereich des Betriebsgrundstücks. Die bisher im Vorentwurf vorgesehenen Entwicklungsflächen sind für die angedachten Erweiterungsvorhaben ausreichend. Die veränderten Rahmenbedingungen und Entwicklungsvorhaben erscheinen aufgrund der betrieblichen Entwicklung plausibel. Eine weitere Entwicklung des Betriebes in östlicher Richtung ist jedoch nicht möglich. Der Flächennutzungsplan der Stadt Dinklage stellt an der Westseite der bestehenden Wohngebiete im Stadtgebiet großflächig weitere Wohnbauflächen dar. Um die Entwicklung dieser potenziellen Wohnbauflächen zu gewährleisten, ist ein weiteres Heranrücken von Tierhaltungsanlagen an diese Wohnnutzung zu vermeiden. Die Stadt

Dinklage gewichtet daher die Belange der Entwicklung von Wohngebieten höher als die weitere Entwicklung dieses landwirtschaftlichen Betriebs, wobei eine weitere betriebliche Entwicklung weiterhin gegeben ist. Somit kann der Anregung zu der östlichen Erweiterungsfläche nicht gefolgt werden.

- **Betrieb Nr. 52:** Der Betrieb wünscht die Berücksichtigung einer rund 2.500 m<sup>2</sup> großen Entwicklungsfläche für den Bau eines Güllehochsilos und eines Rinder- bzw. Kälberstalls. Im Gutachten der Landwirtschaftskammer sowie im Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 96.2 war für diesen Betrieb keine Entwicklungsfläche vorgesehen, da zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens keine konkreten Planungen bestanden. Nun besteht der Wunsch eine kleine Entwicklungsfläche auszuweisen, um ein Güllehochsilo und einen Rinder-/Kälberstall zu errichten. Dieser Anregung kann nachgekommen werden, da das Vorhaben nun konkret genug dargestellt und die Hofnachfolge gesichert ist.
- **Betrieb Nr. 95:** Der Betrieb bittet darum, eine zusätzliche Entwicklungsfläche südlich des vorhandenen Boxenlaufstalls vorzusehen. Die bisherige Entwicklungsfläche ist ausreichend für das im Gutachten genannte Vorhaben (Erweiterung Boxenlaufstall). Diese geplante Erweiterung wurde bislang noch nicht beantragt. Eine weitere betriebliche Entwicklung kann jedoch aus betriebswirtschaftlichen Gründen und vor dem Hintergrund der gesicherten Hofnachfolge erfolgen. Eine Erweiterung des Betriebes kann aufgrund des südlichen Siedlungsrandes von Dinklage nur nach Süden hin erfolgen. Der Anregung kann somit entsprochen werden. Die immissionsrechtlichen Grenzabstände zum Wohnhaus und zum nördlichen geplanten Wohngebiet sowie die bioaerosolrechtliche Lage sind, wie bereits im Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer erwähnt, weiterhin gesondert zu prüfen.
- **Betrieb Nr. 118:** Der Betrieb bittet um die Anpassung der Betriebsbeschreibung hinsichtlich der Pferdehaltung. Im Bereich der Hähnchenmast hinterfragt der Betrieb die Umsetzbarkeit der bisher vorgesehenen Entwicklungsfläche und strebt einen Alternativstandort an. Der Änderung der Beschreibung des Betriebes und die Aufnahme der Pferdehaltung wird nachgekommen. Die Ausweisung eines Außenstandortes sollte gemäß Zielsetzung vermieden werden und kann deshalb nicht zugestimmt werden. Für die Entwicklung an den vorhandenen Stallstandorten ist ggf. eine Abluffilterung erforderlich und in der Abwägung mit einem externen neuen Standort auch zumutbar.
- **Betrieb Nr. 173:** Der Betrieb regt an, eine Entwicklungsfläche parallel zum vorhandenen Stall vorzusehen, da eine Erweiterung der Tierhaltung im Hinblick auf die in der Umgebung befindliche Wohnbebauung bei Installation von emissionsmindernder Technik umsetzbar sei. Eine weitere Entwicklung dieses Standortes erscheint hinsichtlich der in der Nähe befindlichen Wohnnutzungen nicht konfliktfrei. Mit dem Betrieb wurde vereinbart, dass bei Genehmigung des jetzt bestehenden Stalls keine Erweiterungen mehr erfolgen. Mit dem Ziel der Minimierung bodenrechtlicher Spannungen wird das weitere Zusammenwachsen zweier nicht privilegierter Nutzungen nicht für sinnvoll erachtet und keine Entwicklungsfläche ausgewiesen.
- **Betrieb Nr. 79:** Der Betrieb regt an, eine Entwicklungsfläche für den Neubau eines Maststalles vorzusehen. Gemäß Gutachten der LWK, ist die Umsetzung des Baus von 1483 Tierplätzen auf der vorgesehenen Entwicklungsfläche möglich. Der neue Stall wurde zwischenzeitlich innerhalb der vorgesehenen Entwicklungsfläche errichtet. Für die Weiterentwicklung wird eine weitere Entwicklungsfläche berücksichtigt.

### 3.1.3 Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Die Stadt Dinklage hat parallel zur öffentlichen Auslegung eine Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt bei der folgende Stellungnahmen der Fachbehörden eingingen:

- **Deutsche Telekom:** Die Deutsche Telekom weist darauf hin, dass sich im Planbereich Telekommunikationslinien befinden, deren Zugänge aus betrieblichen Gründen freigehalten werden müssen.

*Textliche Hinweise auf Leitungen, Schutzanforderungen und Informationspflicht bei Bauvorhaben werden in die Planzeichnung aufgenommen.*

- **NLWKN:** Bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde durch die NLWKN auf Landesgrundwassermessstellen hingewiesen.

*Durch die vorliegende Planung werden diese in ihrem Betrieb oder der Unterhaltung nicht beeinträchtigt.*

- **OOWV:** Die OOWV hat bereits während der frühzeitigen Beteiligung Hinweise auf im Plangebiet befindliche Ver- und Entsorgungsanlagen geäußert.

*Textliche Hinweise verweisen auf mögliche Anlagen und deren Schutzanforderungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Sollten bauliche Vorhaben von Tierhaltungsbetrieben außerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Fläche betroffen sein, muss eine Verlegung der Leitungen mit dem OOWV abgestimmt werden. Die Hinweise auf Leitungen, Sicherheitsabstände und auf die Löschwasserversorgung werden als Hinweise in die Begründung aufgenommen.*

- **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG):**

Aufgrund vorkommender Erdgashochdruckleitungen im Plangebiet wurden von der LBEG weitere zu beteiligende Betreiber (EWE AG; Gastransport Nord GmbH) genannt. Diese wurden im Rahmen dieser Beteiligung von der Stadt Dinklage ebenfalls zu Stellungnahmen aufgefordert. Weiter wurde die Beachtung von Schutzstreifen angemerkt, die von Bebauung sowie tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs freizuhalten sind.

*Hinweise zu Leitungen und Sicherheitsanforderungen werden als Hinweise in die Begründung aufgenommen.*

Des Weiteren merkt das LBEG an, dass keine löslichen Gesteine im Plangebiet vorkommen, die konstruktive Sicherheitsmaßnahmen zur Verhütung von Erdfällen notwendig machen. Hinweise zu allgemeinen Vorgaben für die Durchführung von geotechnischen Erkundungen wurden gegeben.

*Diese Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*

- **Gastransport Nord GmbH:** Die Gastransport Nord GmbH weist auf eine im Plangebiet befindliche Gasleitung hin und liefert eine umfangreiche Auflistung detaillierter Hinweise zum Umgang mit Erdgas-Hochdruckleitungen.

*In die Planzeichnung werden textliche Hinweise aufgenommen, die auf mögliche Gasleitungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und Schutzanforderungen verweisen. Erweiterungsvorhaben von tierhaltenden Betrieben sind von in Betrieb be-*

*findlichen Gasleitungen nicht betroffen. Bei Bauvorhaben muss die genaue Lage von Leitungen beim Betreiber erfragt werden.*

- **Niedersächsische Landesforsten:** Das Niedersächsische Landesforstamt fordert eine Einzelfall-Betrachtung der ausgewiesenen Flächen während der Genehmigungsverfahren der Anlagen hinsichtlich der Immissionsbelastung stickstoffempfindlicher Ökosysteme.

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt. Grundsätzliche Konflikte sind nach der überschlägigen Prüfung der Standorte durch die Landwirtschaftskammer und den Landkreis auf Realisierbarkeit aus immissionsrechtlicher Sicht nicht vorhanden.*

- **GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation:** Die GLH weist auf im Plangebiet befindliche Fernmeldeanlagen sowie Anweisungen zum Umgang mit selbigen hin.

*Dies wird zur Kenntnis genommen. In die Planzeichnung werden textliche Hinweise aufgenommen, die auf mögliche Telekommunikationslinien im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und Schutzanforderungen verweisen. Erweiterungsvorhaben von tierhaltenden Betrieben sind von in Betrieb befindlichen Gasleitungen nicht betroffen. Bei Bauvorhaben muss die genaue Lage von Leitungen beim Betreiber erfragt werden.*

- **EWE Netz GmbH:** Es wird auf das Betreiben von Versorgungsanlagen im Plangebiet durch die EWE hingewiesen.

*Die Planzeichnung erhält einen textlichen Hinweis, der auf mögliche Versorgungsanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und ihre Schutzanforderungen verweist. Bei Bauvorhaben muss die genaue Lage von Leitungen über die Planauskunft der EWE Netz GmbH erfragt werden. Weiter wird um die frühzeitige Einbeziehung in weiteren Planungs- und/oder Anpassungsprozesse gebeten.*

- **Avacon AG Region West:** Die Avacon AG weist auf im Plangebiet befindliche 110-kV-Hochspannungsfreileitungen hin.

*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und textliche Hinweise in die Planzeichnung aufgenommen, die auf Leitungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und ihre Schutzanforderungen verweisen.*

### 3.1.4 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB gingen von den von der Planung direkt betroffenen Tierhaltungsbetrieben vier Stellungnahmen ein:

- **Betrieb Nr. 3:** Der Betrieb lehnt ein „Einfrieren des Betriebes“ ab und fordert die Möglichkeit, im Rahmen gleichbleibender Emissionen (z.B. Filteranlagen, Veränderung von Anzahl/Gattung der Tiere) Änderungen an den Hofanlagen vornehmen zu können.

*Im Einklang mit den Zielen der Steuerung werden weder Entwicklungsflächen ausgewiesen, noch Änderung der Planung vorgenommen, da es sich um eine verpachtete Hofstelle handelt. Sofern die Eigenbewirtschaftung wieder aufgenommen wird und konkrete Entwicklungsvorstellungen benannt werden können, kann eine Entwick-*

*lungsfäche geprüft und über eine Änderung des Bebauungsplanes berücksichtigt werden. Der Bestandsschutz für bestehende Anlagen besteht weiterhin.*

- **Betrieb Nr. 16 (und Nr. 14, B-Plan 96.4):**

Der Betrieb Nr. 16 merkt an, dass ihm kein Baufenster zugewiesen wurde. Es handelt sich um einen seit vielen Generationen geführten landwirtschaftlichen Betrieb, der derzeit zusammen mit dem „Betrieb Nr. 14“ (B-Plan 96.4) verwaltet wird. Es wird auch für den Betrieb Nr. 16 ein Baufenster gefordert.

*Nach den Zielen dieses Bebauungsplanes ist keine Entwicklungsfläche vorgesehen, da es sich aus Sicht der Stadt um einen fremdbewirtschafteten Betrieb handelt, der wie ein verpachteter Betrieb anzusehen ist. Wenn der Betrieb in Verbindung mit dem Betrieb 14 als eine Einheit anzusehen ist, kommt nach dem Zielkonzept eine Entwicklungsfläche nur an dem Hauptstandort mit Wohnhaus des Betreibers infrage, soweit dies immissionsschutzrechtlich möglich ist. Für den Standort 16 ist eine Erweiterung auch aufgrund von angrenzenden Waldflächen immissionsschutzrechtlich problematisch. Im Übrigen bestehen weitergehende Nutzungsmöglichkeiten innerhalb des „Baufensters“, ggf. mit Verlegung der vorhandenen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens. Eine Änderung der Festsetzung im Bebauungsplan wird nicht vorgenommen.*

- **Betrieb Nr. 49:** Der Betrieb Nr. 49 möchte seine Schweinemasthaltung erweitern. Es wird angemerkt, dass die im Entwurf des Bebauungsplanes vorgesehenen Entwicklungsflächen nicht mit den örtlichen Gegebenheiten bzw. den betrieblichen Anforderungen zusammenpassen. So wurde der Schweinemaststall an der westlichen Hofseite vorgesehen, obwohl die Schweinemasthaltung an der östlichen Hofseite angesiedelt ist. Der Neubau sollte ebenfalls dort verortet werden, um die einzusetzende Filtertechnik sowie die gesamte Logistik zugunsten des Arbeitsablaufes sinnvoll zu ergänzen. Durch die Filtertechnik sollte sich die Immissionslage nicht verschlechtern. Es wird daher um eine Ausweisung in östlicher Richtung gebeten.

*Nach Prüfung durch die Stadt wird eine Entwicklungsfläche in nordöstlicher Richtung für vertretbar gehalten. Der Flächennutzungsplan sieht östlich des Betriebes Allgemeine Wohngebiete vor, deren immissionsschutzrechtlichen Anforderungen durch die Erweiterung des Betriebes nicht beeinträchtigt werden dürfen. Dies ist im Rahmen der Anlagengenehmigung sicherzustellen. Am Südrand wird eine zwischenzeitig erteilte Baugenehmigung berücksichtigt. Die Planzeichnung wird dahingehend geändert, dass der Bereich, der von Bebauung mit Tierhaltungsanlagen freizuhalten ist, um die südliche Erweiterung sowie die nordöstliche Entwicklungsfläche des Betriebes verkleinert wird.*

- **Betrieb Nr. 113:**

Der Betrieb Nr. 113 plant im beantragten Baufenster einen Bullenmaststall zu errichten, um bei steigendem gesetzlichem Tierplatzbedarf die Größe des Viehbestandes aufrechtzuerhalten und diesen ggf. geringfügig erhöhen zu können. Zudem wird mit einer längeren Güllelagerkapazität gerechnet, die durch die Politik gefordert werden könnte. Hierfür könnte eine zusätzliche Güllelagerstätte unabdingbar werden, für deren Errichtung ebenfalls Kapazitäten vorgehalten werden sollen.

*Die Vorstellungen des Betriebes wurden abgewogen und die Entwicklungsfläche grundsätzlich und im Sinne der Gleichbehandlung mit dem Betrieb 49 in ähnlicher Lage für vertretbar gehalten. Auch hier soll im Rahmen der Anlagengenehmigung*

*sichergestellt werden, dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an laut Flächennutzungsplan östlich des Betriebes geplante Allgemeine Wohngebiete eingehalten werden und deren Entwicklung konfliktfrei möglich bleibt. Die Planzeichnung wird dahingehend geändert, dass der Bereich, der von Bebauung mit Tierhaltungsanlagen freizuhalten ist, entsprechend der fachlichen Einschätzung der Landwirtschaftskammer um den erweiterten Entwicklungsbereich (schräge Abgrenzung inklusive Teich) des Betriebes verkleinert wird.*

### **3.2 Relevante Abwägungsbelange**

#### **3.2.1 Landwirtschaft und gewerbliche Tierhaltungsbetriebe**

In diesem Bebauungsplan sind die Abgrenzungen der Flächen, die von Bebauung mit Tierhaltungsanlagen freizuhalten sind, aus den folgenden Gründen auf der Grundlage von betriebsspezifischen Gutachten der Landwirtschaftskammer, die Bestandteil der Verfahrensunterlagen sind, vorgenommen worden:

##### Betrieb Nr. 1:

Der Betrieb wird im Haupterwerb geführt und hat sich schwerpunktmäßig auf Ackerbau, Schweinemast und Rindermast spezialisiert. Die langfristige Bewirtschaftung des Betriebes ist sichergestellt. Am Hofstandort soll die Mastrinderhaltung weiter ausgebaut werden. Für diesen Schritt sind weitere Silage- und Güllelagerflächen vorzuhalten. Der Stallneubau ist in Verlängerung zum vorhandenen Bullenmaststall geplant. Die Errichtung der weiteren erforderlichen Anlagen soll auf einem Nachbargrundstück erfolgen für das ein Vorkaufsrecht besteht.

Durch den geplanten Entwicklungsschritt ist die Futtergrundlage auf eigenen Flächen und Pachtflächen nicht mehr gegeben. Eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB entfällt. Außerdem entfällt die Privilegierung als gewerbliche Tierhaltungsanlage gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, da die Grenzen für eine UVP überschritten werden. Aus diesem Grund ist ein qualifizierter Bebauungsplan für diesen Standort notwendig. Nach Rücksprache mit dem Landkreis Vechta bestehen für diesen Standort immissionsrechtliche Einschränkungen.

Der Bebauungsplan sichert den Bestand und weist eine Entwicklungsfläche im Rahmen der geringen Möglichkeiten des § 35 Absatz 1 Nr. 4 BauGB als Ergänzung des momentanen Bestandes aus.

##### Betrieb Nr. 2:

Auf dem gewerblichen Haupterwerbsbetrieb sind Mastschweineplätze und Masthähnchenplätze baurechtlich genehmigt. Die langfristige Bewirtschaftung ist gesichert und der Eigentümer plant die Aufstockung der Hähnchenmast mit einem Neubau mit Filtertechnik. Ein Bauantrag hierfür liegt bereits vor. Nach Rücksprache mit dem Landkreis bestehen vor dem Hintergrund der Immissionen keine Bedenken, sodass der Neubau des Hähnchenmaststalles in Zukunft konkretisiert und umgesetzt werden wird. Der Bebauungsplan sichert daher den Bestand und weist zusätzlich eine Entwicklungsfläche für den Neubau aus.

### Betrieb Nr. 3:

Der Betrieb wurde bis 2009 im Nebenerwerb geführt und ist seitdem verpachtet. Auf dem Hof sind Mastschweineplätze baurechtlich genehmigt und der Immissionsradius und die Bioaerosolbelastung für das Umfeld sind durch die heranrückende Wohnbebauung stark begrenzt. Größere Waldgebiete befinden sich nicht in unmittelbarer Hofnähe. Es bestehen keine konkreten Planungen zur Erweiterung der Tierhaltung. Aus diesen Gründen sichert der Bebauungsplan ausschließlich den Bestand und weist keine Entwicklungsfläche aus.

*Da es sich um eine verpachtete Hofstelle handelt, werden im Einklang mit den Zielen der Steuerung weder Entwicklungsflächen ausgewiesen, noch Änderungen der Planung vorgenommen. Eine Entwicklungsfläche kann geprüft und über eine Änderung des Bebauungsplanes berücksichtigt werden, sofern die Eigenbewirtschaftung wieder aufgenommen wird und konkrete Entwicklungsvorstellungen benannt werden können. kann. Bestehende Anlagen weiterhin genießen weiterhin Bestandsschutz.*

### Betrieb Nr. 5:

Auf dieser Hofstelle ist im Jahr 2015 innerhalb der Bestandsfläche ein neuer Schweinemaststall gebaut worden; im Gegenzug wurde eine Reihe alter kleinerer Schweineställe abgebrochen. Da es sich um eine gewerbliche Tierhaltungsanlage eines nicht landwirtschaftlichen Betriebes handelt, soll keine zusätzliche Entwicklungsfläche ausgewiesen werden.

### Betrieb Nr. 6:

Der Betrieb wird im Haupterwerb bewirtschaftet und hat sich auf Schweinhaltung und Hähnchenmast spezialisiert. Die langfristige Bewirtschaftung ist gesichert. Der Hofstandort ist durch die vorhandene intensiver Tierhaltung bereits vorgeprägt. Auch das Umfeld ist durch die intensive Tierhaltung immissionsbelastet. Der südlich angrenzende Waldbestand gehört mit zur Hoffläche. Mit dem Einsatz von Abluftwäschern im Schweinemastbereich und in der Hähnchenmast sollte auch hier eine sehr begrenzte Erweiterung im Masthähnchenbereich oder im Schweinemastbereich möglich sein. Vor einer abschließenden Beurteilung sind mit der Bauantragstellung umfangreiche immissionsrechtliche Berechnungen durchzuführen. Der Standort ist wenig vorbelastet. Es bestehen jedoch erhebliche waldbauliche Bedenken, da östlich des Standortes ein geschützter Erlenbruchwald vorzufinden ist. Auch nach Ansicht des Landkreises bestehen aus immissionsrechtlicher Sicht Bedenken gegenüber dem geplanten Standort. Die geplante Maßnahme müsste nach BImSchG bewertet werden und für diesen Standort wäre ein qualifizierter Bebauungsplan zu erstellen.

Für die geplante Erweiterung in der Hähnchenmast verfügt der Betrieb über keine ausreichende Futtergrundlage nach den Anforderungen des § 201 BauGB. Danach ist die Privilegierung im Außenbereich als landwirtschaftlicher gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nicht gegeben. Aufgrund der Gesamtanzahl wäre auch eine Privilegierung als gewerbliche Tierhaltungsanlage gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB im Außenbereich nicht gegeben. Jede Erweiterung der Tierhaltung an diesem Standort bedingt die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes. Die Stadt sprach sich jedoch gegen eine Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes für einen geplanten zweiten Standort für die Masthähnchenhaltung am „Höner Kirchweg“ aus.

In Absprache mit dem Landkreis Vechta und der Unteren Naturschutzbehörde vom Landkreis Vechta besteht aufgrund der Emissionen nur noch eine Entwicklungsmöglichkeit am östlichen bzw. nördlichen Hofstandort. Die Entwicklungsfläche sollte einen Mindestabstand von 150 m zur „Bahler Straße“ sicherstellen. Aus diesem Grund weist der Bebauungsplan den Bestand sowie eine Entwicklungsfläche nördlich des Hofstandortes aus.

#### Betrieb Nr. 10:

Der Betrieb wird im Haupterwerb geführt und hat sich auf Bullen- und Schweinemast sowie Junghennenaufzucht spezialisiert. Die langfristige Bewirtschaftung des Betriebes ist gesichert und der Neubau eines weiteren Bullenmaststalls ist geplant. Die Maßnahme erfordert auch die Schaffung von einem weiteren Güllelager und weiterer Silagefläche.

Die Futtergrundlage auf eigenen Flächen und Pachtflächen ist für den geplanten Erweiterungsschritt nicht mehr gegeben. Aus diesem Grund entfällt eine Privilegierung als landwirtschaftlicher Betrieb gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Ebenfalls sind die Grenzen der BImSchV und zur UVP überschritten, was eine Privilegierung als gewerbliche Tierhaltungsanlage gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ausschließt. Deshalb wird ein qualifizierter Bebauungsplan für die Hofstelle nötig. Nach Rücksprache mit dem Landkreis Vechta bestehen für diesen Standort immissionsrechtliche Einschränkungen. Das nördlich gelegene Waldgebiet sowie das südöstlich angrenzende Wohngebiete sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wie auch aus Sicht der Bioaerosolbelastung im Falle einer Erweiterung gesondert zu beurteilen. Der Bebauungsplan weist den Bestand und eine Entwicklungsfläche aus.

#### Betrieb Nr. 11:

Der Betrieb wird im Nebenerwerb geführt und es sind Mastschweineplätze baurechtlich genehmigt. Die ehemalige Rinderhaltung wurde aufgegeben. Die angrenzende Bebauung, westlich und östlich der Hofstelle, schränkt den Betrieb in seiner Entwicklung ein. Größere Waldflächen befinden sich nicht in unmittelbarer Hofnähe. Am Hofstandort bestehen keine konkreten Planungen zur Erweiterung der Tierhaltung, sondern die vorhandene Tierhaltung soll langfristig am Standort betrieben werden. Vor dem Hintergrund einer nicht angestrebten Entwicklung weist der Bebauungsplan daher nur den Bestand ohne weitere Entwicklungsfläche aus.

#### Betrieb Nr. 15:

Der Betrieb in Einzellage im Haupterwerb betreibt eine intensive Tierhaltung mit Bullenmast und Schweinemast. Die langfristige Bewirtschaftung ist gesichert und der Neubau eines Schweinemaststalles geplant. Ein Bauantrag hierfür liegt jedoch noch nicht vor. In einem zweiten Schritt soll auch die Bullenmast erweitert werden. Beide Maßnahmen erfordern die Schaffung von einem zusätzlichen Güllelager und zusätzlicher Silagelagerfläche. Nach Rücksprache mit dem Landkreis Vechta bestehen vor dem Hintergrund der Immissionen keine Bedenken, sofern entsprechende Abluftreinigungsanlagen zum Einsatz kommen.

Der Bebauungsplan weist den Bestand und Entwicklungsfläche für den eventuellen Neubau eines Schweinemast- bzw. Bullenstalles aus.

#### Betrieb Nr. 16:

Auf der verpachteten Hofstelle sind Mastschweineplätze baurechtlich genehmigt. An diesem Standort sind größere betriebliche Entwicklungen im Mastschweinebereich geplant. Für diesen Schritt bedarf es einer gesonderten Betrachtung der Immissionen für das angrenzende Waldgebiet sowie die Eigenbewirtschaftung des Betriebes. Da die Hofstelle nicht in Eigenbewirtschaftung, sondern verpachtet ist, weist der Bebauungsplan lediglich den Bestand ohne Entwicklungsfläche aus.

*Da es sich um einen fremdbewirtschafteten Betrieb handelt, der in Verbindung mit dem Betrieb 14 wie ein verpachteter Betrieb anzusehen ist, ist nach den Zielen dieses Bebauungsplanes ist keine Entwicklungsfläche vorgesehen. Nach dem Zielkonzept kommt eine Entwicklungsfläche nur an dem Hauptstandort (Wohnhaus des Betreibers) infrage, soweit dies immissionsschutzrechtlich möglich ist. Aufgrund von angrenzenden Waldflächen ist eine Erweiterung für den Betrieb Nr. 16 auch immissionsschutzrechtlich problematisch. Es bestehen weitergehende Nutzungsmöglichkeiten, ggf. mit Verlegung der vorhandenen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens, innerhalb des „Baufensters“.*

#### Betrieb Nr. 17:

Auf dem Betrieb, der im Nebenerwerb geführt wird, sind Mastrinderplätze und Mastschweineplätze baurechtlich genehmigt, die derzeit verpachtet sind. Die direkt angrenzende Wohnbebauung schränkt diesen Betrieb in seinen Entwicklungsmöglichkeiten erheblich ein. Es kann davon ausgegangen werden, dass an diesem Standort in den nächsten Jahren keine größere betriebliche Entwicklung erfolgen wird. Die vorhandene Tierhaltung soll am Hofstandort langfristig betrieben werden. Für den Betrieb liegt Bestandsschutz vor. Aufgrund der nicht zu erwartenden Entwicklung weist der Bebauungsplan ausschließlich den Bestand ohne Entwicklungsfläche aus.

#### Betrieb Nr. 21:

Der Betrieb wird im Haupterwerb zur gewerblichen Geflügelzucht geführt. Baurechtlich sind Entenaufzuchtplätze und Gänseaufzuchtplätze genehmigt. Eine konkrete Planung zur Ausdehnung der Tierhaltung besteht nicht. Die an die Hofstelle angrenzende Einzelbebauung ist bei einer eventuellen Immissionsneubetrachtung gesondert zu berücksichtigen. Größere Waldgebiete befinden sich nicht in unmittelbarer Hofnähe. Der Bebauungsplan weist nur den Bestand ohne Entwicklungsfläche aus.

#### Betrieb Nr. 22:

Auf dem Hof sind Mastschweineplätze baurechtlich genehmigt, die an einen ortsansässigen Schweinemäster verpachtet sind. Die angrenzende Bebauung sowie die angrenzenden Waldgebiet schränken eine weitere Entwicklungsmöglichkeit des Betriebes erheblich ein. Es kann davon ausgegangen werden, dass an diesem Standort in den nächsten Jahren keine größeren betrieblichen Entwicklungsschritte durchgeführt werden. Die vorhandene Tierhaltung soll langfristig am bestehenden Standort betrieben werden. Vor dem Hintergrund der Sicherung der bestehenden Tierhaltung weist der Bebauungsplan daher nur den Bestand ohne Entwicklungsfläche aus.

#### Betrieb Nr. 24:

Der landwirtschaftliche Betrieb befindet sich im Außenbereich in Einzellage. Der Betrieb wird im Haupterwerb mit dem Schwerpunkt der Ferkelerzeugung und der Schweinemast geführt. Vom Betrieb aus wird ein zweiter Standort in Diepholz betrieben. Die langfristige Bewirtschaftung ist geregelt.

Die Immissionslage des Hofstandortes ist vor dem Hintergrund der bereits vorhandenen Tierhaltung als sehr kritisch anzusehen. Östlich der Hofstelle befinden sich schützenswerter Wald sowie Wallhecken. Im Umfeld der Hofanlage befinden sich mehrere viehintensive und wachstumswillige Betriebe. Für die Hofstelle ist eine zukunftsfähige Entwicklung geplant. Mit dem Neubau von Ferkelaufzuchtställen und einem Güllehochbehälter sollen die im Ferkelaufzuchtbetrieb anfallenden Ferkel am Hofstandort aufgezogen werden. Hierfür liegt noch kein Bauantrag vor.

Für den geplanten Erweiterungsschritt sind die Bedingungen für ein privilegiertes Bauvorhaben im Außenbereich an diesem Standort ausgeschöpft. Eine Erweiterung der Tierhaltung bedingt die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes. Die immissionsrechtlichen Grenzabstände zum Wald und zu Wallhecken sind nach BImSchG gesondert zu prüfen. Mit einer Bestanderhöhung hat auch eine standortbezogene Vorprüfung des Betriebes nach UVP zu erfolgen. Gesondert zu betrachten sind die vorhandenen schützenswerten Waldflächen und Wallhecken. Umfangreiche emissionsmindernde Maßnahmen sind voraussichtlich bei weiteren Entwicklungsabsichten z.B. durch Abluftwäscher umzusetzen.

Der Bebauungsplan weist den Bestand und eine Entwicklungsfläche im Rahmen der Möglichkeiten des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB aus. Mit der Vorlage eines Bauantrages ist zu prüfen, ob die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes erforderlich ist.

#### Betrieb Nr. 34:

Der landwirtschaftliche Haupterwerbsbetrieb verfügt über baurechtlich genehmigte Legehennenplätze in Freilandhaltung. Die ehemalige Mastschweinehaltung wurde mit der letzten Umbauphase aufgegeben. Konkrete Planungen für eine Ausweitung der Tierhaltung sind ebenfalls nicht vorhanden. Umliegend der Hofstelle sind einzelne Wohnhäuser vorhanden. Außerdem befinden sich größere Waldgebiete in unmittelbarer Nähe. Es kann davon ausgegangen werden, dass an diesem Standort in den nächsten Jahren keine größeren betrieblichen Entwicklungen erfolgen werden. Die vorhandene Tierhaltung soll langfristig vom Pächter in der jetzigen Form betrieben werden. Der Bebauungsplan weist, aufgrund der Verpachtung des Betriebes und auf Grundlage der fehlenden zukünftigen Entwicklung, ausschließlich den Bestand aus.

#### Betrieb Nr. 35a:

Der landwirtschaftliche Betrieb wird im Außenbereich im Haupterwerb geführt. Außerdem gehören zwei Nebenstandorte (Umgehungsstraße und Märschendorfer Straße) dem Betrieb an. Der Schwerpunkt des Betriebes liegt in der Bullen- und Schweinemast. Auf dem Hof sind Schweinemastplätze und Mastbullenplätze baurechtlich genehmigt. An den beiden Nebenstandorten sind weitere Schweinemastplätze vorhanden. Die langfristige Bewirtschaftung ist nicht gesichert.

Südwestlich an der Hofstelle angrenzend befindet sich ein größeres Hofgehölz. Südöstlich der Hofstelle in ca. 250 m Entfernung befindet sich ein Wohnhaus im Außenbereich. Für die Hofstelle sind ein weiterer Schweinemaststall und ein Bullenmaststall geplant. Hierfür liegen noch keine Bauanträge vor.

Für den geplanten Erweiterungsschritt sind die Bedingungen für ein privilegiertes Bauvorhaben im Außenbereich an diesem Standort ausgeschöpft. Eine Erweiterung der Tierhaltung bedingt die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes. Mit der Bestandserhöhung hat auch eine standortbezogene Vorprüfung des Betriebes vor dem Hintergrund der Immissionsabstände zu erfolgen. Die immissionsrechtlichen Grenzabstände zum Wald und Wohnhaus sind gesondert zu prüfen.

Der Bebauungsplan weist den Bestand ohne weitere Entwicklungsflächen aus.

#### Betrieb Nr. 37:

Auf der Hofstelle werden ein Viehhandel sowie eine Bullenmast betrieben. Darüber hinaus sind zwei gepachtete Nebenstandorte Teil des Betriebes, an denen Schweinemastplätze vorhanden sind. Südlich der Hofstelle grenzt ein Wohnhaus an. Größere Waldgebiete befinden sich in unmittelbarer Hofnähe. Es bestehen weder am Hofstandort, noch an den Pachtstandorten konkrete Planungen zur Ausdehnung der Tierhaltung. Aufgrund der nicht abzu sehenden Entwicklung und der gepachteten Nebenstandorte sichert der Bebauungsplan ausschließlich den Bestand.

#### Betrieb Nr. 38:

Der Veredlungs- und Futterbaubetrieb wird im Haupterwerb geführt und bewirtschaftet. Zusätzlich wird ein Pachtstandort mit Schweinemast betrieben. Am Hauptstandort sind Mastschweineplätze und Legehennenplätze in Freilandhaltung baurechtlich genehmigt. Die langfristige Bewirtschaftung ist gesichert.

Größere Stallbaumaßnahmen im Legehennenbereich wurden bereits in 2011 getätigt. Die Bullenmast wurde aufgegeben. Mit dem Einstieg in die Legehennenhaltung in Freilandhaltung wird konkret ein zweiter Legehennenstall geplant. Nach Rücksprache mit dem Landkreis Vechta bestehen aus immissionsrechtlicher Sicht keine Bedenken gegenüber der geplanten Baumaßnahme. Für den geplanten Erweiterungsschritt sind die Bedingungen für ein privilegiertes Bauvorhaben im Außenbereich an diesem Standort ausgeschöpft. Eine Erweiterung der Tierhaltung bedingt die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes. Mit der Bestandserhöhung hat auch eine standortbezogene Vorprüfung des Betriebes vor dem Hintergrund der Immissionsabstände zu erfolgen: Die immissionsrechtlichen Grenzabstände zum umliegenden Waldgebiet sind gesondert zu prüfen. Emissionsmindernde Maßnahmen sind bei weiteren Entwicklungsabsichten voraussichtlich umzusetzen.

Der Bebauungsplan sichert den Bestand und weist eine Entwicklungsfläche im Rahmen der Möglichkeiten des § 35 Absatz 1 Nr. 4 BauGB als Ergänzung des momentanen Bestandes aus.

#### Betrieb Nr. 39:

Auf dem Haupterwerbsbetrieb im Außenbereich in Einzellage sind Mastschweineplätze und Mastbullenplätze baurechtlich genehmigt. Die langfristige Bewirtschaftung ist gesichert, al-

Ierdings bestehen momentan keine konkreten Planungen zur Erweiterung der Tierhaltung. Es kann davon ausgegangen werden, dass an diesem Standort in den nächsten Jahren keine größeren betrieblichen Entwicklungen erfolgen werden. Die vorhandene Tierhaltung soll langfristig am Standort betrieben werden. Perspektivisch sind im Güllelagerbereich zusätzliche Lagerkapazitäten vorzuhalten. Das in ca. 100 m angrenzenden Waldgebiet ist hinsichtlich der Immissionen gesondert zu betrachten. Der Bebauungsplan sichert den Bestand und weist eine Entwicklungsfläche für die zusätzlichen Güllelager aus.

#### Betrieb Nr. 49:

Die landwirtschaftliche Hofstelle, gelegen im Außenbereich in Einzellage, wird mit dem Schwerpunkt der Rinderhaltung und der Schweinemast geführt. Der Hof bewirtschaftet am Standort Bünner Wohld zwei weitere Pachtställe. Am Hauptstandort sind Mastschweineplätze, Mastbullenplätze ab Kalb und Fresseraufzuchtplätze baurechtlich genehmigt. Die langfristige Bewirtschaftung ist gesichert.

Die Erweiterung der Bullenmast und der Schweinemast ist geplant. Mit der Erweiterung in der Bullenmast ist der Betrieb in der Lage, die im Betrieb aufgezogenen Fresser bis zum Mastende zu mästen. In der Schweinemast soll ein alter Schweinemaststall durch einen neuen Maststall ersetzt werden. Für den neuen Schweinemaststall ist ein Abluftfilter vorgesehen. Zusätzlich soll eine neue Maschinenhalle erstellt werden. Daneben sind Investitionen in die Siloanlagen und in die Güllelagerung erforderlich. Der Hofstandort ist durch die in ca. 600 m östlich der Hofstelle gelegenen Stadt Dinklage sowie durch die in ca. 120 m bis 150 m Entfernung liegenden Einzelwohnhäuser in seinen Entwicklungsmöglichkeiten erheblich eingeschränkt. Bei einer weiteren Entwicklung der Tierhaltung sind mit der Bauantragstellung die Immissionen hinsichtlich des südlich gelegenen Waldgebietes sowie des angrenzenden Wald- und Feuchtgebietes genauer zu betrachten.

Die eigene Futtergrundlage nach den Anforderungen des § 201 BauGB reicht für die geplanten Erweiterungsschritte in der Bullenmast und in der Schweinemast nicht aus, daher unterliegen die Baumaßnahme dem § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB. Die Tierplatzkapazitäten für ein privilegiertes Bauvorhaben im Außenbereich sind an diesem Standort ausgeschöpft, es sei denn, dass erhebliche Stallanlagen bereits vor dem 14.03.1999 baurechtlich genehmigt wurden. Somit macht eine Erweiterung der Tierhaltung für diesen Standort voraussichtlich die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes erforderlich, der in etwa dem Bestand und der dargestellten Entwicklungsfläche entsprechen könnte. Gleichzeitig ist mit der Bauantragstellung die Immissionslage zum Waldgebiet und zum hofangrenzenden Wald- und Feuchtgebiet und zu den einzelnen Wohnhäusern gesondert nach UVP-Vorgabe zu prüfen, wobei im Vorfeld der Landkreis keine Bedenken geäußert hat. Umfangreiche Maßnahmen zur Emissionsminderung durch Abluftfilter oder Abluftwäscher sind bei einer Bestandserweiterung mit einzuplanen. Außerdem ist für die geplante Tierhaltung eine Überprüfung nach BImSchV, Spalte 2, durchzuführen.

Der Bebauungsplan weist den Bestand und eine Entwicklungsfläche westlich an die Hoffläche angrenzend aus.

*Eine im Rahmen der Auslegung gewünschte Entwicklungsfläche in nordöstlicher Richtung wird für vertretbar gehalten. Durch die Erweiterung des Betriebes dürfen die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Allgemeinen Wohngebiete östlich des Betriebes sowie deren immissionsschutzrechtliche Anforderungen nicht beeinträchtigt werden. Dies ist im Rahmen der*

*Anlagengenehmigung sicherzustellen. Eine zwischenzeitig erteilte Baugenehmigung wird am Südrand berücksichtigt. Die Planzeichnung wird dahingehend geändert, dass der Bereich, der von Bebauung mit Tierhaltungsanlagen freizuhalten ist, um die südliche Erweiterung sowie die nordöstliche Entwicklungsfläche des Betriebes verkleinert wird.*

#### Betrieb Nr. 52:

Der landwirtschaftliche Haupterwerbsbetrieb wird im Außenbereich mit dem Schwerpunkt in der Rinderhaltung geführt. Außerdem befinden sich Milchkühe, Nachzuchtrinder und Pferde auf dem Hof. Das angrenzende Wohnhaus hat Einfluss auf die weitere betriebliche Entwicklung. Konkrete Planungen zur Erweiterung der Tierhaltung liegen momentan nicht vor. Die vorhandene Tierhaltung soll jedoch langfristig an diesem Standort betrieben werden. Aus diesem Grund sicher der Bebauungsplan ergänzend zum Bestand eine Entwicklungsfläche ab.

#### Betrieb Nr. 60:

Der Schwerpunkt des landwirtschaftlichen Betriebes im Außenbereich im Haupterwerb liegt in der Milchviehwirtschaft und der Schweinemast. Es befinden sich Schweinemastplätze, Milchkuh- und Färsenplätze sowie Bullenmast- und Nachzuchtplätze auf dem Hof. Eine Biogasanlage in Kombination mit einer Satellitenanlage könnte in den nächsten fünf bis 15 Jahren auf der Hofstelle entstehen. Die langfristige Bewirtschaftung des Betriebes ist gesichert.

Für die Hofstelle ist eine zukunftsorientierte Entwicklung in der Tierhaltung und im Energiesektor geplant. Im ersten Schritt soll die Bullenmast sowie die Schweinemast erweitert werden. Anschließend soll eine Biogasanlage mit einem Energiekonzept für die ca. 900 m entfernte Wohnsiedlung auf der Hofstelle entstehen. Hierfür liegen allerdings noch keine Bauanträge vor. Östlich der Hofstelle liegt ein Überschwemmungsgebiet mit einem Bachlauf. Nördlich und südlich von der Hofstelle befinden sich in ca. 230 m Entfernung zwei alte Hofstellen mit Wohngebäuden. Der Hofstandort ist durch die räumliche Lage zu den Wohnhäusern und zum Überschwemmungsgebiet in seiner Entwicklung eingeschränkt.

Die geplanten Erweiterungsschritte sind getrennt zu beurteilen. Eine Erweiterung in der Bullenmast könnte noch als privilegierte Maßnahme nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB genehmigt werden, wenn die Futtergrundlage geringfügig erweitert würde. Für den dann folgenden Erweiterungsschritt in der Schweinemast ist die Futtergrundlage nicht mehr gegeben. Die Maßnahme würde weiterhin als gewerbliche Tierhaltungsanlage gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 4 im Außenbereich privilegiert sein.

Der Bebauungsplan sichert den Bestand und weist eine Entwicklungsfläche zur Betriebserweiterung angrenzend an die bestehende Hoffläche aus.

#### Betrieb Nr. 64:

Der landwirtschaftliche Nebenerwerbsbetrieb wird im Außenbereich mit dem Schwerpunkt des Ackerbaus geführt. Zusätzlich sind Mastschweineplätze vorhanden, die an einen Nachbarbetrieb verpachtet sind. Umliegend befinden sich weitere Wohnhäuser. Die Perspektive zur Fortführung des Betriebes ist langfristig angelegt, aber es sind keine größeren Investitio-

nen in der Tierhaltung geplant. Da konkret keine Investitionen in die Tierhaltung geplant sind, weist der Bebauungsplan nur den Bestand ohne Entwicklungsfläche aus.

#### Betrieb Nr. 70:

Auf der Hofstelle des Nebenerwerbsbetriebes sind Mastschweineplätze baurechtlich genehmigt und die langfristige Bewirtschaftung ist gesichert. Am Hofstandort soll ein neuer Schweinemaststall errichtet werden. Die Hoflage im Außenbereich ist entwicklungsfähig, jedoch immissionsrechtlich durch das nahegelegene Waldgebiet in seiner weiteren betrieblichen Entwicklung eingeschränkt. Nach Rücksprache mit dem Eigentümer kann davon ausgegangen werden, dass die geplanten Baumaßnahmen (Neubau eines Schweinemaststalles, Bau einer Maschinenhalle sowie evtl. der Bau eines Güllehochbehälters) zügig durchgeführt werden. Die immissionsrechtliche und bioaerosolrechtliche Lage erfordert bis zu den beantragten Tierzahlen keine gesonderte Betrachtung. Die Futtergrundlage nach den Anforderungen des § 201 BauGB ist für die zukünftige Tierhaltung nicht gegeben. Der Bebauungsplan sichert daher den Bestand und weist zusätzlich eine Entwicklungsfläche aus.

#### Betrieb Nr. 76:

In den Stallungen der Hofstelle wurden bis zum Jahr 2009 Mastschweine von einem Pächter gehalten. Zwischenzeitlich wurde ein Gebäude genehmigten Schweinemastplätzen abgebrochen, so dass die Hofstelle noch einen Bruchteil der potenziellen Schweinemastplätze umfasst. Aufgrund dreier umliegender Biotope im unmittelbaren Bereich der Hofstelle ist eine Erweiterung nicht mehr möglich, darüber hinaus wird sie momentan nicht genutzt. Der Bebauungsplan sichert daher den Bestand und weist keine Erweiterungsfläche aus.

#### Betrieb Nr. 79:

Der Betrieb wird im Haupterwerb geführt und verfügt auf der Hofstelle über baurechtlich genehmigte Zuchtsauenplätze und Ferkelaufzuchtplätze sowie Pferde. In einem gepachteten Maststalle befinden sich zusätzlich Schweinemastplätze. Die langfristige Bewirtschaftung ist gesichert. Am Hofstandort sollen veraltete Sauenplätze und Ferkelaufzuchtplätze zu Schweinemastplätzen umgebaut werden. Gleichzeitig wurde bereits ein neuer Maststall erstellt, mit dem sich die Tierzahl erhöht hat. Die Hoflage im Außenbereich ist durch die nahegelegene Wohnbebauung sowie durch das nahegelegene Waldgebiet in seiner weiteren betrieblichen Entwicklung eingeschränkt.

Es kann davon ausgegangen werden, dass mit der Umstellung der Schweinehaltung keine weiteren betrieblichen Entwicklungen erfolgen werden. Mit dem Schweinestallneubau sowie mit dem Umbau der Sauen- und Ferkelaufzuchtplätze zu Schweinemastplätzen wird der Hofcharakter erhalten. Die Immissionslage und bioaerosolrechtliche Lage erfordert bis zu den beantragten Tierzahlen keine gesonderte Betrachtung. Der Bebauungsplan sichert den Bestand und weist zusätzlich eine Entwicklungsfläche am Hofstandort nordöstlich für den bereits realisierten Neubau des Schweinemaststalles sowie südwestlich aus.

#### Betrieb Nr. 85:

Auf der Hofstelle sind Mastschweineplätze und Rinderplatz baurechtlich genehmigt. Die Mastschweineplätze sind langfristig verpachtet, die Rinderplätze werden aktuell nicht genutzt. Langfristig sind der Erhalt des Hofes und keine größeren Investitionen in der Tierhal-

tung geplant. Vor diesem Hintergrund der langfristigen Sicherung weist der Bebauungsplan den Bestand und keine Entwicklungsfläche aus.

#### Betrieb Nr. 94:

Die landwirtschaftliche Hofstelle, gelegen im Außenbereich, wird mit dem Schwerpunkt der Ferkelerzeugung und der Schweinemast geführt. Insgesamt sind Mastschweineplätze, Ferkelaufzuchtplätze, Sauenplätze und Eberplätze baurechtlich genehmigt. Außerdem sind Pferde auf dem Hof vorhanden.

Aktuell liegt eine Baugenehmigung für die Erweiterung der Sauenhaltung und der Schweinemast sowie für die Erstellung einer Maschinenhalle vor. Der Bau der Maschinenhalle ist bereits abgeschlossen. Der Bau des Schweinemaststalles erfolgt im Anschluss an die Fertigstellung des sich in Bau befindlichen Sauenstalles. Die Emissionslage des Hofstandortes im Außenbereich ist durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe eingeschränkt. Bei einer weiteren Entwicklung sind die Immissionen genauer zu betrachten.

Mit einer zusätzlichen Erweiterung oder Umnutzung von Gebäuden zur Tierhaltung hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach UVP zu erfolgen, sofern nicht wesentliche Anlagen baurechtlich bereits vor dem 14.03.1999 genehmigt wurden. Die Futtergrundlage nach den Anforderungen des § 201 BauGB ist für weitere Entwicklungsschritte nicht gegeben und damit entfällt die Privilegierung für den Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. In Folge dessen ist für diesen Standort mit dem nächsten Entwicklungsschritt die Ausweisung eines qualifizierten Bebauungsplanes erforderlich. Daneben ist für die zukünftige weitere Entwicklung der Tierhaltung eine Überprüfung nach BImSchV, Spalte 2, durchzuführen. Aufgrund der bereits baurechtlich genehmigten Erweiterungen weist der Bebauungsplan lediglich den jetzigen Bestand ohne weitere Entwicklungsfläche aus.

#### Betrieb Nr. 95:

Der Schwerpunkt des landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebes liegt in der Milcherzeugung, der Rinderhaltung sowie in einer intensiven Schweinemast. Baurechtlich genehmigt sind Schweinemastplätze, Milchkuh- und Färsenplätze, Bullenmastplätze, Nachzuchtplätze und Pferdehaltungsplätze. Die langfristige Bewirtschaftung ist gesichert.

Der Standort im Außenbereich ist durch intensive Tierhaltung immissionsrechtlich stark vorbelastet. Die Hofanlage im Außenbereich ist durch die bereits vorhandenen Emissionslasten kaum entwicklungsfähig. Eine weitere Entwicklung ist voraussichtlich nur noch in Verbindung mit dem Einbau von Abluftreinigern bzw. Abluftwäschern, welche die Emissionen erheblich reduzieren würden, möglich. In unmittelbarer Nähe der Hofstelle befindet sich in ca. 140 m eine Wohnstelle mit Kleintierhaltung. Der vorhandene Boxenlaufstall soll erweitert werden.

Nach Rücksprache mit dem Eigentümer wird die geplante Baumaßnahme in der Rinderhaltung in den nächsten Jahren beantragt und umgesetzt. Bei dem geplanten Erweiterungsschritt ist die Futtergrundlage nach Anforderungen des § 201 BauGB gegeben, somit handelt es sich um ein privilegiertes Bauvorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Die immissionsrechtlichen Grenzabstände zum Wohnhaus und zum geplanten umliegenden Wohngebiet sowie die bioaerosolrechtliche Lage sind gesondert zu prüfen. Der Bebauungsplan sichert den Bestand und weist eine Entwicklungsfläche für die Erweiterung des Boxenlaufstalls aus.

### Betrieb Nr. 96:

Der Schwerpunkt dieses landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebes liegt in der Schweinemast. Die langfristige Bewirtschaftung ist gesichert. Der Standort im Außenbereich ist durch die intensive Tierhaltung immissionsrechtlich stark vorbelastet. Die Hofanlagen im Außenbereich sind durch die bereits vorhandene Emissionslast kaum entwicklungsfähig. Eine weitere Entwicklung ist voraussichtlich nur noch in Verbindung mit dem Einbau von Abluftreinigern bzw. Abluftwäscher, die die Emissionen erheblich reduzieren würden, möglich. Nördlich der Hofstelle befindet sich in ca. 140 m eine Wohnstelle mit Kleintierhaltung.

Langfristig ist eine weitere Entwicklung des Schweinemaststalls auf der Hofstelle mit dem Ziel der Standortsicherung geplant. Ein vorhandenes altes Gebäude soll zu einer Maschinenhalle umgebaut und als Ersatz für die abgängigen Schweineplätze soll ein größerer Schweinemaststall gebaut werden. Hierfür liegt noch kein Bauantrag vor. Die geplanten Erweiterungsschritte unterliegen dem § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB. Die Futtergrundlage ist nach den Anforderungen des § 201 BauGB für ein privilegiertes Bauvorhaben im Außenbereich für diesen Betrieb nicht gegeben. Die immissionsrechtlichen Grenzabstände zum Wald- und Wohnhaus sind gesondert zu prüfen. Durch geplante Zupachtungen hat der Betrieb die Möglichkeit, gemäß § 201 BauGB als landwirtschaftlicher Betrieb zu gelten und die Baumaßnahmen im Rahmen der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB durchzuführen. Mit der Bestanderhöhung ist die Entwicklung zum östlichen Nachbarwohnhaus gesondert zu betrachten. Der Bebauungsplan weist den Bestand und zusätzliche Entwicklungsfläche aus.

### Betrieb Nr. 110:

Der Schwerpunkt des landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebes mit umliegendem Hofgehölz im Außenbereich in Einzellage liegt in der Schweinemast und im Ackerbau. Auf dem Hof sind Schweinemastplätze baurechtlich genehmigt und die langfristige Bewirtschaftung ist gesichert. In ca. 300 m Entfernung des Betriebes befindet sich eine alte Hofstelle mit Wohngebäuden und Kleintierhaltung.

In den nächsten Jahren ist der Ausbau der Schweinemast geplant. Hierfür liegt momentan noch kein Bauantrag vor. Die Tierplatzkapazitäten für ein privilegiertes Bauvorhaben im Außenbereich auf der Basis der vorhandenen Futterfläche (gem. § 201 BauGB) sind an diesem Standort ausgeschöpft. Außerdem ist aufgrund der Größe des Erweiterungsvorhabens keine Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB möglich. Eine Erweiterung der Tierhaltung bedingt für diesen Standort die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes. Die immissionsrechtlichen Grenzabstände zum Wohnhaus sind nach BImSchG gesondert zu prüfen. Mit der Bestanderhöhung hat auch eine standortbezogene Vorprüfung des Betriebes nach UVPG zu erfolgen. Gesondert zu betrachten ist die Entwicklung zum Nachbarwohnhaus. Emissionsmindernde Maßnahmen z. B. durch Abluftfilter sind bei weiteren Entwicklungsabsichten voraussichtlich umzusetzen. Durch weitere umfangreiche Flächenpachtungen hat der Betrieb eventuell die Möglichkeit, die Baumaßnahmen im Rahmen der Privilegierung durchzuführen. Der Bebauungsplan sichert den Bestand und weist eine Entwicklungsfläche in unmittelbarer Nähe des Hofes aus.

### Betrieb Nr. 113:

Der Betrieb betreibt eine intensive Tierhaltung mit Bullenmast, Fresseraufzucht und Schweinemast. Zusätzlich sind Kälberaufzuchtplätze baurechtlich genehmigt. Die langfristige Be-

wirtschaftung ist gesichert. Der Neubau eines weiteren Bullenmaststalles in Verlängerung zum vorhandenen Bullenmaststall ist geplant. Die Maßnahme erfordert auch die Schaffung weiterer Silagelagerflächen und einer zusätzlichen Maschinenhalle. Das südlich gelegene Waldgebiet sowie das östlich angrenzende Wohngebiet sind aus immissionsrechtlicher Sicht wie auch aus Sicht der Bioaerosolbelastung im Falle einer Erweiterung durch eine gesonderte Beurteilung zu bewerten. Die BImSchV-Grenze und die UVP-Grenze werden bereits durch die vorhandene Tierhaltung überschritten.

Mit den zukünftigen Tierbeständen überschreitet der Betrieb die BImSchV-Grenze und die UVP-Grenze. Auch ist für diese Tierhaltung die Futtergrundlage nach den Anforderungen des § 201 BauGB nicht mehr gegeben und die Privilegierung entfällt, so dass ein qualifizierter Bebauungsplan für die Hofstelle erforderlich wird. Nach Rücksprache mit dem Landkreis Vechta sind für diesen Standort durch die heranwachsende östliche Wohnbebauung die immissionsrechtlichen Einschränkungen gesondert zu beurteilen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die geäußerten Planungen für den Neubau eines Bullenmaststalles und der Maschinenhalle konkretisiert und in den nächsten Jahren umgesetzt werden. Der Bebauungsplan sichert den Bestand und weist darüber hinaus Entwicklungsfläche in unmittelbarer Nähe des Betriebes aus.

*Die im Rahmen der Auslegung gewünschte nördliche Entwicklungsfläche wird grundsätzlich und im Sinne der Gleichbehandlung mit dem Betrieb Nr. 49 in ähnlicher Lage für vertretbar gehalten. Im Rahmen der Anlagengenehmigung soll sichergestellt werden, dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an die laut Flächennutzungsplan östlich des Betriebes geplanten Allgemeinen Wohngebiete eingehalten werden und deren Entwicklung konfliktfrei möglich bleibt. Die Planzeichnung greift den erweiterten Entwicklungsbereich (schräge Abgrenzung inklusive Teich) des Betriebes auf. Somit verkleinert sich der Bereich, der von Bebauung mit Tierhaltungsanlagen freizuhalten ist, entsprechend der fachlichen Einschätzung der Landwirtschaftskammer.*

#### Betrieb Nr. 116:

Der Schwerpunkt des landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebes liegt in der Rinderhaltung und in der Schweinemast. Auf dem Hof sind Schweinemastplätze, Milchkuh- und Färsenplätze sowie Rinderplätze (< zwei Jahre) baurechtlich genehmigt. Die langfristige Bewirtschaftung ist gesichert. Der Hofstandort im Außenbereich in Stadtrandnähe ist durch die vorhandene intensive Tierhaltung vorgeprägt. Die Emissionslage vom Hofstandort ist vor dem Hintergrund der Stadtrandlage als sehr kritisch anzusehen. Westlich der Hofstelle liegt ein Waldgebiet und nördlich der Hofstelle befindet sich ein Überschwemmungsgebiet. In westlicher Richtung von der Hofanlage liegt ein viehintensiver und wachstumswilliger Betrieb.

Für die Hofstelle ist eine weitere Entwicklung in der Schweinemast und in der Rinderhaltung geplant. Zum einen soll ein Teil der vorhandenen Mastschweinehälle durch einen Neubau ersetzt werden. Zum anderen muss die Milchkuh- und Färsenhaltung auf die zukünftigen Anforderungen (Auslauf mit mehr Bewegungsfläche im Stall und größere Liegefläche) umgestellt werden. Daneben sind weitere Investitionen in Güllehochbehälter und in Silagelagerfläche erforderlich. Für keine der aufgeführten Maßnahmen liegt momentan ein Bauantrag oder eine Bauanfrage vor.

Die geplanten Erweiterungsschritte erfolgen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, da die Futtergrundlage nach den Anforderungen des § 201 BauGB für ein privilegiertes Bauvorhaben im

Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB an diesem Standort ausgeschöpft ist. Die immissionsrechtlichen Grenzabstände zum Wald- und zum Stadtgebiet sind als sehr kritisch anzusehen und gesondert zu prüfen. Das nördlich angrenzende Überschwemmungsgebiet ist von einer Bebauung auszuschließen. Mit dem Neubau von Rinderställen bzw. mit einer Erweiterung der Rinderhaltung sind voraussichtlich gleichzeitig umfangreiche emissionsmindernde Maßnahmen in der Schweinemast umzusetzen. Nur so kann vermutlich einer Immissionserhöhung für das Waldgebiet bzw. für das Wohngebiet entgegengewirkt werden. Mit der Umstellung erhöhen sich die Emissionen, die durch entsprechende umfangreiche Maßnahmen (Abluftfilter bzw. Abluftwäscher, bzw. Bestandsreduzierung) in der Schweinemast auszugleichen sind. Als Standort für die Entwicklungsfläche bietet sich die an der Silolagerfläche angrenzende Weide an. Die kurzen Versorgungswege und die angrenzenden Weideflächen wie auch die kurzen Treibwege zu den Nachbargebäuden befürworten diesen Standort. Aus diesen Gründen sichert der Bebauungsplan den Bestand und weist zusätzlich Entwicklungsfläche aus.

#### Betrieb Nr. 117:

Der Schwerpunkt des im Außenbereich liegenden landwirtschaftlichen Betriebes im Nebenerwerb liegt im Ackerbau und in der Schweinemast. Die langfristige Bewirtschaftung ist gesichert. Im westlichen Bereich der Hofstelle befinden sich weitere Wohnhäuser. Langfristig sind die Fortführung des Betriebes und keine größeren Investitionen in der Tierhaltung geplant. Für die optimale Wirtschaftsdüngerverbringung ist der Bau eines Güllehochbehälters vorgesehen. Der Bebauungsplan weist den Bestand und Entwicklungsfläche für die Errichtung dieses Güllehochbehälters aus.

#### Betrieb Nr. 118:

Der Hähnchenmastbetrieb mit Ackerbau in ungünstiger Lage zum angrenzenden Schlachtbetrieb wird im Haupterwerb bewirtschaftet. Neben dem Hauptstandort verfügt der Betrieb über zwei angrenzende Nebenstandorte. Die langfristige Bewirtschaftung ist gesichert. Auf der alten Hofstelle erfolgt keine Tierhaltung, lediglich die vorhandenen Gebäude werden als Maschinenhallen und Lagerstätte genutzt. Die Erweiterung der Masthähnchenhaltung ist geplant. Bei allen drei Standorten ist bei einer solchen Erweiterung der Masthähnchenhaltung emissionsrechtlich das angrenzende Schlachtunternehmen gesondert zu berücksichtigen. Das angrenzende Waldgebiet, nördlich vom Betriebsleiterwohnhaus, ist bei der Stallplanung ebenfalls gesondert zu beachten. Nach Rücksprache mit dem Landkreis Vechta bestehen aus emissionsrechtlicher Sicht Bedenken gegenüber der geplanten Baumaßnahme.

Für den geplanten Erweiterungsschritt sind die Bedingungen für ein privilegiertes Bauvorhaben im Außenbereich an diesem Standort ausgeschöpft. Eine Erweiterung bedingt für diesen Standort die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes. Mit der Bestanderhöhung hat auch eine standortbezogene Vorprüfung des Betriebes vor dem Hintergrund der Immissionsabstände zu erfolgen. Die immissionsrechtlichen Grenzabstände zum Wald sind gesondert zu prüfen. Durch weitere Flächenpachtungen hat der Betrieb die Möglichkeit, die Baumaßnahmen im Rahmen der Privilegierung durchzuführen. Mit der Bestanderhöhung hat auch eine standortbezogene Vorprüfung des Betriebes vor dem Hintergrund der Immissionsabstände zu erfolgen. Gesondert zu betrachten ist die Entwicklung zum Nachbarwohnhaus und zu den nördlich gelegenen Waldgebieten sowie zum Gewerbebetrieb. Emissionsmindernde

Maßnahmen sind über den Einsatz von Abluftwäschern bei weiteren Entwicklungsabsichten voraussichtlich zwingend umzusetzen.

#### Nebenstandort Betrieb Nr. 118P:

Dieser Nebenstandort zum Betrieb 118 wird ausschließlich für eine Pferdehaltung genutzt. Hierfür ist eine Entwicklungsfläche eingeplant, die der betrieblichen Absicherung über einen weiteren Nutzungszweig dienen soll.

Der Bebauungsplan sichert den Bestand und weist zusätzlich Entwicklungsflächen im Rahmen der geringen Möglichkeiten des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB in unmittelbarer Nähe der Bestandsflächen aus. Für den Naturausgleich reichen die geplanten Eingrünungsmaßnahmen am Hofstandort aus.

#### Betrieb Nr. 129:

Der landwirtschaftliche Betrieb mit dem Schwerpunkt der Bullenhaltung und der Schweinemast wird im Haupterwerb geführt. An einem nahegelegenen Nebenstandort sind weitere Schweinemastplätze vorhanden. Für die Hofstelle ist eine zukunftsorientierte Entwicklung im Schweinemastbereich geplant. Es ist ein Neubau eines Schweinemaststalles in ca. 150 m Entfernung zum Hofstandort geplant. Sollte dieser abweichende Standort nicht möglich sein, so ist geplant, die vorhandene Tierhaltung am Hauptstandort durch den Einsatz von Abluftfilter auszudehnen. Hierfür liegt noch kein Bauantrag vor.

Westlich und nördlich der Hofstelle liegen in unmittelbarer Hofnähe mehrere Wohnhäuser. Östlich der Hofstelle in ca. 280 m Entfernung liegt das Stadtrandgebiet der Stadt Dinklage. Weiter westlich befindet sich ein ausgewiesenes Überschwemmungsgebiet am Bachlauf. Der Hofstandort ist durch die räumliche Lage zu den Wohnhäusern und zum Überschwemmungsgebiet in seiner Entwicklung stark eingeschränkt. Eine Erweiterung auf dem Hofstandort kann als privilegierte Maßnahme nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB genehmigt werden, wenn die Futtergrundlage (gem. der Anforderungen des § 201 BauGB) geringfügig erweitert würde. Bei der aktuellen Flächengrundlage ist die Futtergrundlage nicht gegeben und eine Erweiterung in der Schweinemast würde dem § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen. Die Tiergrenzen liegen unterhalb der Grenze der UVP-Vorprüfung und sind somit an diesem Standort zu realisieren. Gesondert zu betrachten ist die Entwicklung zum Nachbarwohnhaus und zu dem Überschwemmungsgebiet. Durch den Einsatz von emissionsmindernden Maßnahmen in der Schweinemast sollte es, bei dem geplanten Erweiterungsschritt, dem Betrieb möglich sein, die vorhandenen Emissionen nicht zu erhöhen.

Aufgrund der eingeschränkten Entwicklungsfähigkeit und der nicht idealen Lage in der Nähe zu Wald, Wohnnutzungen und einem Überschwemmungsgebiet, weist der Bebauungsplan ausschließlich den Bestand ohne Erweiterungsfläche aus.

#### Betrieb Nr. 130:

Der Betrieb wird im Außenbereich im Haupterwerb geführt und verfügt am Hauptstandort über baurechtlich genehmigte Sauenplätze, Eberplätze, Jungsauenzuchtplätze und Ferkelaufzuchtplätze. Flächenbewirtschaftung findet an diesem Standort nicht statt. An einem Nebenstandort in Talge sind zusätzlich Schweinemastplätze und Ferkelaufzuchtplätze vorhanden. Südlich der Hofstelle befindet sich eine alte Hofstelle mit Wohngebäuden. Östlich der Hof-

stelle befinden sich die Wohngebiete der Stadt Dinklage. Der Hofstandort ist durch die räumliche Lage zu Wohn- und Waldgebieten in seiner Entwicklung eingeschränkt. Es ist eine langfristige Entwicklung in der Sauenhaltung geplant. Im bereits genehmigten Bauantrag soll ein Stall verlängert und die Anlage um ein Güllelager erweitert werden. Bedingt durch den zukünftigen höheren Platzbedarf je Sau soll die Anlage erweitert werden ohne dass die Gesamttierzahl dadurch erhöht wird. Hierfür liegt noch kein Bauantrag vor.

Die Tierplatzkapazitäten für ein privilegiertes Bauvorhaben im Außenbereich sind an diesem Standort ausgeschöpft. Eine Erweiterung der Tierhaltung, auch die hier nötigen Erweiterung zur Bestandssicherung aufgrund der Anpassung des Betriebes an geänderte gesetzliche Anforderungen, bedingt für diesen Standort die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes. Die immissionsrechtlichen Grenzabstände zum Wald und Wohnhaus sind gesondert zu prüfen. Mit einer Bestanderhöhung hat auch eine standortbezogene Vorprüfung des Betriebes vor dem Hintergrund der Immissionsabstände zu erfolgen. Gesondert zu betrachten ist die Entwicklung zum südlichen Nachbarwohnhaus und zu dem östlichen Wohngebiet. Voraussichtlich sind Emissionsmindernde Maßnahmen bei weiteren Entwicklungsabsichten umzusetzen. Durch bereits genehmigte Bebauung und der räumlich nahen Lage zu Wohn- und Waldgebieten sichert der Bebauungsplan den Bestand und weist diesen ohne Entwicklungsfläche aus.

#### Betrieb Nr. 132:

Der Schwerpunkt des landwirtschaftlichen Haupterwerbbetriebes im Außenbereich liegt in der Rinderhaltung und der Schweinemast. Auf dem Hof sind Schweinemastplätze, Kälberaufzuchtplätze und Mastbullenplätze baurechtlich genehmigt. Die langfristige Bewirtschaftung der Hofstelle ist gesichert. Südlich der Hofstelle liegen in ca. 250 m Entfernung mehrere Wohnhäuser. Eine Erweiterung des Wirtschaftsdüngerlagers, für die noch kein Bauantrag vorliegt, ist geplant. Der Bebauungsplan sichert den Bestand und weist Entwicklungsfläche nördlich des Hofes aus.

#### Betrieb Nr. 164:

Der gewerbliche Legehennenstall als genehmigte BImSchG-Anlage umfasst Legehennenplätze in Freilandhaltung und Bodenhaltung. Die alte Haltungsform mit Kotbunker muss dringend durch ein neues Aufstallsystem ersetzt werden. Es liegt eine Baugenehmigung zum Umbau und Modernisierung der drei Stallgebäude vor. Alle vorhandenen Legehennenwintergärten sollen entfernt werden. Das kürzere Gebäude wurde zum Lagerraum umgebaut, die anderen Gebäude auf eine einheitliche Länge erweitert und zu Volierenhaltung in Boden- und in Freilandhaltung umgebaut werden (Bodenschutzhaltung nach Tierschutz-Label).

Nach dem Umbau erfolgt für die Legehennen eine zentrale Ablufführung auf der Nord-West-Seite. Mit dem Umbau des Legehennenstalles mit Zuwegung und Filter auf der Nord-West-Seite sollte eine Immissionsreduzierung sowie eine Lärmreduzierung erreicht werden. Gleichzeitig werden mit der Umstellung vom Kotbunkersystem mit jährlicher Ablieferung auf ein Kotbandsystem mit wöchentlicher Kotabgabe die Immissionen und der Fliegendruck für das Umfeld erheblich reduziert. Nach Rücksprache mit dem Landkreis bestanden für den Umbau vor dem Hintergrund der immissionsreduzierenden Investitionen für das Umfeld keine Bedenken. Da hier ein sehr begrenztes Baufenster vorliegt, ist ein weiteres Wachstum an diesem Standort nicht möglich. Mit der Investition erfolgt eine Tierplatzzahlerhöhung. Weitere

Entwicklungsschritte sind an diesem Standort aufgrund der räumlichen Lage zu den umliegenden Betrieben und zur Stadt nicht möglich ist.

Da die Baumaßnahme auf dem Nachbarflurstück erfolgen ist, kann hier kein Erweiterungsfenster ausgewiesen werden. Zugleich handelt es sich hier um keine den Anforderungen des § 201 BauGB entsprechende landwirtschaftliche Anlage, somit ist die Aufstellung eines qualifizierter Bebauungsplan erforderlich. Da an diesem Standort in dieser Form kein weiteres Wachstum möglich ist, sichert der Bebauungsplan lediglich den Bestand und weist keine Entwicklungsfläche aus.

#### Betrieb Nr. 168:

Der Betrieb wird im Haupterwerb in Ortsrandlage zu Dinklage bewirtschaftet. Bei dem Betrieb handelt es sich um eine gewerbliche Legehennenfarm für Elterntiere. Die angrenzende Bebauung, westlich und südlich der Hofstelle, schließt eine weitere Entwicklung aus. Größere Waldgebiete befinden sich nicht in unmittelbarer Hofnähe. Konkrete Planungen zur Ausdehnung der Tierhaltung liegen nicht vor. Es kann davon ausgegangen werden, dass an diesem Standort in den nächsten Jahren keine größeren betrieblichen Entwicklungen erfolgen werden. Die vorhandene Tierhaltung soll langfristig am Standort betrieben werden. Der Bebauungsplan weist daher ausschließlich den Bestand ohne Entwicklungsfläche aus.

#### Betrieb Nr. 170:

Der landwirtschaftliche Nebenerwerbsbetrieb wird im Außenbereich mit dem Schwerpunkt des Ackerbaus geführt. Auf der Hofstelle befinden sich zusätzlich Schweinemastplätze, die von einem Nachbarbetrieb betrieben werden. Die vorhandenen Rinderplätze werden derzeit nicht genutzt. Die langfristige Bewirtschaftung ist gesichert.

Für die Hofstelle ist eine langfristige Entwicklung geplant. In ca. fünf bis acht Jahren soll der Betrieb wieder im Haupterwerb geführt werden. Dazu ist im ersten Schritt der Bau einer Alttenteilerwohnung geplant. Eine Baugenehmigung liegt bereits vor. Im zweiten Schritt soll ein Bullenmaststall mit dazugehöriger Silagefläche errichtet und perspektivisch eine Biogasanlage ergänzt werden. Hierfür liegt noch kein Bauantrag vor.

Südlich von der Hofstelle befindet sich in ca. 250 m das heranrückende Gewerbegebiet. Östlich von der Hofstelle liegt ein schützenswertes Waldgebiet. Sowohl östlich als auch westlich der Hofstelle liegen in ca. 250 m Entfernung Wohneinheiten im Außenbereich. Der Hofstandort ist durch die räumliche Lage zu Wohn-, Gewerbe- und Waldgebieten in seiner Entwicklung erheblich eingeschränkt. Der geplante Bau eines Bullenmaststalles unterliegt als privilegierte Maßnahme dem § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

Der Bebauungsplan sichert den Bestand und weist eine Entwicklungsfläche für einen Bullenmaststall nördlich des Bestandes aus.

#### Betrieb Nr. 173:

Der Schwerpunkt des Betriebes liegt in der Legehennenhaltung in Bodenhaltung. Die angrenzende Wohnbebauung, südwestlich der Hofstelle, schließt eine weitere Entwicklung aus. Größere Waldgebiete und Teichanlagen befinden sich nicht in unmittelbarer Hofnähe, jedoch

im weiteren Umfeld. Am Standort bestehen Planungen zur Ausdehnung der Legehennenhaltung. Bauanträge hierzu liegen momentan jedoch nicht vor.

Die Tierplatzkapazitäten für eine privilegierte Anlage im Außenbereich sind an diesem Standort ausgeschöpft. Da die vorhandene Tierhaltung langfristig am Standort betrieben werden soll, ist für diesen Standort die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes (Sondergebiet Tierhaltung) erforderlich. Die immissionsrechtlichen Grenzabstände zum Wald und Wohnhaus sind gesondert zu prüfen. Der Bebauungsplan weist den Bestand ohne Entwicklungsflächen aus, da die angrenzende Wohnbebauung eine weitere Entwicklung nicht zulässt.

#### Betrieb Nr. 174:

Am Standort bestehen Planungen zur Ausdehnung der bereits heute vorhandenen Legehennenhaltung, hierzu liegen jedoch momentan keine Bauanträge vor. Die Junghennen stehen auf Kotbunkern. Die umliegende Wohnbebauung südlich, westlich und nördlich der Hofstelle schließt eine weitere Entwicklung in der Tierhaltung aus. Die Tierplatzkapazitäten für eine privilegierte Anlage im Außenbereich sind an diesem Standort ausgeschöpft. Da die vorhandene Tierhaltung langfristig am Standort betrieben werden soll, ist für diesen Standort die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes erforderlich. Die immissionsrechtlichen Grenzabstände zu den umliegenden Wohnhäusern sind gesondert zu prüfen. Die umliegende Wohnbebauung schließt eine Erweiterung aus, so dass der Bebauungsplan ausschließlich den Bestand sichert und keine Entwicklungsfläche ausweist.

#### Betrieb Nr. 175:

Der landwirtschaftliche Nebenerwerbsbetrieb wird im Außenbereich mit dem Schwerpunkt in der Milcherzeugung betrieben. Zusätzlich sind Rinderaufzuchtplätze baurechtlich genehmigt. Südlich und westlich von der Hofstelle befinden sich weitere Wohnhäuser. Die nördlich angrenzende Scheune steht im Eigentum einer Nachbarhofstelle und gehört somit nicht mit zum Bestand der Hofanlage. Langfristig sind die Fortführung der Rinderhaltung, aber keine größeren Investitionen in der Tierhaltung geplant. Aufgrund der nicht geplanten Investitionen und Erweiterung weist der Bebauungsplan ausschließlich den Bestand ohne Entwicklungsfläche aus.

#### Betrieb Nr. 176:

Die verpachtete Hofstelle wird im Außenbereich von der Eigentümerin verwaltet und umfasst baurechtlich genehmigte Legehennenplätze und Mastschweineplätze. Die Mastschweineplätze sind langfristig verpachtet. Der Hofstandort im Außenbereich hat durch die Waldrandlage eine immissionsrechtlich ungünstige Einzellage. Nordöstlich der Hofstelle befindet sich ein Waldgebiet. Für die Zukunft sind der Erhalt der Hofstelle und keine größeren Investitionen für die Erweiterung der Tierhaltung geplant. Der verpachtete Schweinemaststall soll auch in den nächsten Jahren in der bestehenden Form weitergeführt werden. Der Bebauungsplan weist, aufgrund der Verpachtung der Hofstelle, keine Entwicklungsfläche, sondern nur den Bestand aus.

Neben den genannten Betrieben wurden zwei weitere Hofanlagen (Betrieb Nr. 23 und Nr. 111) betrachtet. Diese dienen allerdings lediglich der Hobby-Tierhaltung bzw. der Betrieb

wurde bereits aufgegeben. Aus diesem Grund trifft der Bebauungsplan keine Aussage zu diesen Betrieben.

### **3.2.2 Tourismus, Erholung und Naherholung**

In der Stadt Dinklage hat der Tourismus einen großen wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Stellenwert. Die Stadt nutzt die natürlichen und kulturellen Potenziale für den Tourismus als Wirtschaftssektor. Diese Potenziale, einschließlich eines attraktiven Landschaftsraumes, haben darüber hinaus in der Stadt Dinklage eine hohe Bedeutung für die Naherholung und als ein wichtiger Bestandteil einer hohen Wohnqualität in der Stadt und der umliegenden Region. Das RROP (1991, nicht mehr wirksam) weist die Region als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Erholung aus (siehe Kapitel 1.5).

Die natürlichen, kulturellen und touristischen Potenziale werden durch eine vielseitig vernetzte Infrastruktur aus Wanderwegen, Fahrradwegen und Reitwegen, welche die landschaftlichen Besonderheiten der Region miteinander verbinden, für den Tourismus genutzt. Die touristische Struktur wird durch zahlreiche Kultur-, Freizeit und Sportangebote ergänzt. Die Basis für den Tourismus bilden die vielfältigen und qualitätsvollen umliegenden Landschaftsräume und ihr hoher Erholungswert.

Der Erhalt dieser Landschaftsfunktion ist damit ein wichtiges kommunales Ziel und trägt dazu bei, den hohen Stellenwert des Tourismus und der Erholung zu erhalten und zukünftig weiter auszubauen. Insgesamt hält es die Stadt Dinklage für städtebaulich erforderlich, die touristische Qualität im Stadtgebiet durch Erhaltung der Attraktivität der Landschaftsräume nachhaltig zu sichern. Das bedeutet auch, dass unverträgliche bauliche Anlagen in diesem Bereich nicht angesiedelt werden sollen. Diese können je nach Anzahl, äußerem Erscheinungsbild, Größe und Höhe zu einer Überformung des Landschaftsbildes führen und damit das Landschaftserleben negativ beeinflussen. Darüber hinaus tragen die von den Betrieben ausgehenden Emissionen einen großen Teil zur Unverträglichkeit mit der umliegenden Landschaft und den darin angesiedelten Nutzungen bei.

### **3.2.3 Ergebnisse des Umweltberichtes**

Im Umweltbericht (Teil II dieser Begründung) sind die Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet. Die vorliegende Bauleitplanung schafft keine neuen Baurechte und begründet keine zusätzlich zulässigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Die im Umweltbericht dargelegte Bestandssituation lässt für die Erweiterungsflächen derzeit keine Einschränkungen erkennen, die einer eventuellen Errichtung von Tierhaltungsanlagen grundsätzlich entgegenstehen.

Artenschutzrechtliche Belange sowie die Ziele von europäischen Schutzgebieten (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) und nationalen Schutzgebieten bleiben durch den Bebauungsplan unberührt. Auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Genehmigungsebene sind eine FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung durchzuführen sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen im Einzelfall zu beachten.

Eine Prüfung der Belange des Umweltschutzes und Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich (Eingriffsregelung) ist der nachgeordneten Planungs- bzw. Genehmigungsebene einzelfallbezogen durchzuführen.

### **3.2.4 Belange des Immissionsschutzes**

#### **Emissionen aus der Tierhaltung**

Der Bebauungsplan Nr. 96.2 beschränkt die Errichtung von möglichen geruchsemitterenden Tierhaltungsanlagen auf die „nicht von Bebauung mit Tierhaltungsanlagen freizuhaltenen Flächen“. Diese liegen in diesem Bebauungsplan zum überwiegenden Teil direkt neben der jeweiligen Hofstelle und damit teilweise in der Nähe von Wohnnutzungen im Außenbereich und empfindlichen Biotopen (u. a. Wald).

Die einzelnen Entwicklungsflächen für neue Tierhaltungsanlagen sind - bezogen auf die Entwicklungsvorstellungen der Betriebe (geplante Stallgröße und Art der Tierhaltung) - durch die Genehmigungsbehörde beim Landkreis Vechta, unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, hinsichtlich ihrer Realisierbarkeit aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gesichtet worden. Nach gegenwärtigem Stand ist eine Realisierbarkeit der von den Betriebsinhabern benannten Entwicklungsvorstellungen bei allen Entwicklungsflächen – ggf. unter Einsatz von Geruchsfilteranlagen oder Abgaswäschern – aus immissionsschutzrechtlicher Sicht möglich. Die Pflicht zur Durchführung einer immissionsschutzrechtlichen Einzelprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hinsichtlich stickstoffempfindlicher Ökosysteme bleibt bestehen.

Im Sinne der Ziele der Planung im öffentlichen Interesse, den unbebauten Landschaftsraum nach Möglichkeit von störenden baulichen Anlagen freizuhalten, ist den Betrieben bei der möglichen Erweiterung der Tierhaltung zuzumuten, eine lagebedingt größtmögliche Emissionsminderung zu betreiben.

#### **3.2.5 Leitungstrassen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Löschwasserversorgung**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 96.2 verlaufen zwei Fernwasserleitungen und eine Rohrfernleitung (Gas) sowie eine 110 kV Leitung. Die Lage der Leitung ist den Leitungsplänen des zuständigen Leitungsträgers zu entnehmen. Zu beachten sind die jeweiligen Schatzanforderungen des Leitungsträgers.

Im Plangebiet befinden sich ebenfalls Grundwassermessstellen, die nicht beeinträchtigt werden dürfen und zugänglich bleiben müssen.

Im Plangebiet befinden sich Erdgastransport- und Gasverteilungsleitungen, 20-kV- und 1-kV-Kabel sowie Fernmeldekabel und Leerrohrsysteme mit Glasfaserkabeln. Diese Leitungen und Anlagen müssen in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) erhalten bleiben und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden.

Weiterhin befinden sich Ver- und Entsorgungsanlagen des OOWV im Plangebiet. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke überbaut werden. Die erforderlichen Sicherheitsabstände und Schutzbestimmungen sind bei möglichen Baumaßnahmen zu beachten und frühzeitig mit den jeweiligen Leitungsträgern abzustimmen.

Die Löschwasserversorgung ist kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung. Im Zuge von möglichen Baumaßnahmen sind die erforderlichen Löschwassermengen mit dem Brandverhütungingenieur abzustimmen.

#### **3.2.6 Verkehrliche Belange**

Das Plangebiet wird durch die Landesstraßen L 861 und L 849 sowie die Kreisstraßen K. 260, K. 266 und K. 267 durchquert. Durch die geplanten Erweiterungen werden die landwirtschaftlichen Flächen, die sich unmittelbar an den Landesstraßen befinden und die größ-

tenteils in die Straßenseitengräben der Landesstraßen entwässern, in einem nicht unerheblichen Maße zusätzlich versiegelt. Diese zusätzliche Versiegelung hat in der Vergangenheit oftmals dazu beigetragen, dass die Straßenseitengräben diese Mehrabflüsse nicht ohne weiteres ableiten können. Es sind außerdem immer wieder Verunreinigungen im Straßenseitengraben festzustellen. Daher kann bei zusätzlicher Versiegelung die Nutzung von Straßenseitengräben ggf. nur mit Rückhaltung und Reinigung des Oberflächenwassers genehmigt werden.

Durch die Größenordnung der geplanten bzw. zulässigen Erweiterung kann es ggf. zu einem höheren Verkehrsaufkommen auf der jeweiligen Landesstraße bzw. im Bereich der jeweiligen Zufahrt kommen, so dass ein Ausbau der Landesstraße mittels Abbiegespuren notwendig sein könnte und beim Bauantrag zu beurteilen wäre.

Die Betriebe 5, 70, 70 und 173 grenzen an die Landesstraßen 845, 849 bzw. 861. Sie befinden sich außerhalb einer nach § 4 Abs. 1 NStrG zusammenhängend bebauten Ortslage im Bereich der freien Strecke. Die Bauverbote und Baubeschränkungen gemäß § 24 NStrG im Bereich der freien Strecke der Landesstraßen 845, 849 und 861 sind zu beachten und einzuhalten. Vorgesehene bauliche Erweiterungen bedürfen einer Ausnahmegenehmigung bzw. der Zustimmung gem. § 24 NStrG der Straßenbauverwaltung. Ob diese im Einzelfall erteilt werden kann, hängt von der Größe und Art der einzelnen Anlage ab und muss im Rahmen eines Bauantrages im Einzelfall entschieden werden.

### **3.2.7 Belange der Wasserwirtschaft**

Im Rahmen der Anlagengenehmigungen sind die verbandsseitigen Anforderungen des zuständigen Verbandes Hase-Wasseracht zu berücksichtigen.

Im Plangebiet befinden sich Grundwassermessstellen des Landes Niedersachsen. Diese Messstellen dienen der Grundwasserüberwachung Menge- und Güte Niedersachsens und sind von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Diese Grundwassermessstellen dürfen durch die Planungen nicht beeinträchtigt werden. Im näheren Umfeld des Planungsvorhabens befinden sich weitere Grundwasserüberwachungsmessstellen des NLWKN, die in ihrer Funktionalität nicht beeinträchtigt werden dürfen.

## **4. Inhalte des Bebauungsplans**

In dem einfachen Bebauungsplan Nr. 96.2 werden Flächen festgesetzt, die von Bebauung in Form von Tierhaltungsanlagen, die gemäß des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BauGB zu beurteilen sind, freizuhalten sind. Damit sind die Tierhaltungsanlagen von landwirtschaftlichen Betrieben (nach den Anforderungen des § 201 BauGB) gemäß des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und gewerbliche Tierhaltungsanlagen gemäß des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB erfasst. Zu diesen Tierhaltungsanlagen zählen nach der Regelung in den textlichen Festsetzungen:

- bauliche Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen, Geflügel, Rindern, Schafen, Ziegen, Pferden und Pelztieren,
- Lagerstätten für Viehfutter,
- Lagerstätten für tierische Ausscheidungen (Gülle, Jauche, Festmist),
- Abluftreinigungsanlagen,

Eingeschlossen in die Definition der Tierhaltungsanlagen sind auch eigenständige Lagerstätten für Viehfutter und Lagerstätten für tierische Ausscheidungen; darunter zu fassen sind von den Betriebsstätten räumlich abgesetzte Anlagen oder wirtschaftlich als eigenständiger Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe geführte Anlagen, sofern diese im Rahmen des § 35 BauGB im Außenbereich genehmigungsfähig wären.

Ausnahmen vom Bauverbot sind möglich für eine separate Lagerstätte für tierische Ausscheidungen, wenn diese nachweislich der Düngung von örtlich bestimmten, vom Antragsteller selbst bewirtschafteten Flächen in unmittelbarer Nähe der Lagerstätte dient und keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

In den Flächen mit Bauverbot von Tierhaltungsanlagen sind jedoch weiterhin die Pferdehaltung in vorhandenen Gebäuden, Paddocks und Unterstände auf Weideflächen zum vorübergehenden Schutz von Nutztieren zulässig. Abweichungen von bis zu 5 m von den Abgrenzungen der von Bebauung freizuhaltenden Flächen sind zulässig, falls für die Errichtung von emissionsmindernden Abluftreinigungsanlagen für Bestandsgebäude mehr Fläche benötigt wird.

Die Bebauung für alle übrigen, nach § 35 BauGB zulassungsfähigen Nutzungen werden von dieser Festsetzung des Freihaltens von Bebauung ausgenommen. Von diesen im Außenbereich zulässigen Nutzungen gehen – von ihrem Erscheinungsbild her oder aufgrund der Seltenheit der jeweiligen Anlagen – keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Außenbereich bezüglich der Funktion der Naherholung und des Tourismus aus, sodass über das Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der Anforderungen des § 35 BauGB eine ausreichende Konfliktvermeidung oder -bewältigung erfolgt und das Erfordernis einer Bauleitplanung nicht gegeben ist. Diese von der Freihaltfestsetzung von Bebauung ausgenommene Bebauung ist weiterhin nach § 35 BauGB zulassungsfähig bzw. zu beurteilen.

Das Planungserfordernis für die räumliche Steuerung der einzelnen nach § 35 BauGB im Außenbereich möglichen Nutzungen wird von Seiten der Stadt aus den folgenden Gründen nicht gesehen, so dass sie von dem Bauverbot nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB ausgenommen werden:

- **Bebauung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (land- und forstwirtschaftlicher Betrieb), soweit es sich nicht um Tierhaltungsanlagen handelt**

Bei der überwiegenden Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe in der Stadt Dinklage handelt es sich um tierhaltende Betriebe. Somit kommen Vorhaben, die nicht Tierhaltungsanlagen nach der Definition dieses Bebauungsplanes zuzuordnen sind (z.B. Altenteilerwohnhäuser, Maschinenhallen), nur vereinzelt und nicht in einem Massenaufreten vor. Die von forstwirtschaftlichen Betrieben benötigten baulichen Anlagen (Maschinenhallen) kommen ebenfalls als Einzelvorhaben vor. Aufgrund dieses erwarteten zahlenmäßig geringen Auftretens wird ein Planungserfordernis über die Tierhaltungsanlagen und ihre notwendigen Nebenanlagen hinaus von Seiten der Stadt nicht gesehen, die Steuerungsfunktion des § 35 BauGB ist bei diesen Anlagen ausreichend.

- **Bebauung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB (Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung), nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB (öffentliche Versorgung, Abwasserwirtschaft oder ortsgebundener gewerblicher Betrieb) und nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (Vorhaben, die nur im Außenbereich ausgeführt werden sollen)**

Betriebe dieser Art – mit Ausnahme der Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, die durch diesen Bebauungsplan erfasst sind - kommen in der Stadt Dinklage nur unterge-

ordnet vor, so dass hier nicht von einem gehäuften Auftreten störender baulicher Anlagen auszugehen ist. Aufgrund des erwartet zahlenmäßig geringen Auftretens wird ein Planungserfordernis von Seiten der Stadt nicht gesehen; die Steuerungsfunktion des § 35 BauGB ist bei diesen Anlagen ausreichend.

Nicht erfasst von diesem Bebauungsplan sind alle Vorhaben von Tierhaltungsbetrieben, die bisher dem § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zuzuordnen waren, die aber nach der BauGB-Novelle 2013 nicht mehr nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiert zulässig sind.

- **Bebauung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (Erforschung, Entwicklung oder Nutzung von Wind- oder Wasserenergie)**

Die raumbedeutsamen, gemäß des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich zulässigen Windkraftanlagen, die Auswirkungen auf die Funktion des Außenbereich für die Naherholung und den Tourismus entfalten können, sind bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung durch die Ausweisung von Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ raumverträglich gesteuert, so dass auch hierzu kein Erfordernis der Steuerung über diesen einfachen Bebauungsplan besteht.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu Windkraftanlagen und die hiermit erzeugte Ausschlusswirkung gemäß des § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB an anderer Stelle im Stadtgebiet ist unverändert gültig und zu beachten.

Andere Betriebe und Anlagen gemäß des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB kommen in der Stadt Dinklage nur untergeordnet vor, so dass hier nicht von einem gehäuften Auftreten störender baulicher Anlagen auszugehen ist. Aufgrund des erwartet zahlenmäßig geringen Auftretens wird ein Planungserfordernis von Seiten der Stadt nicht gesehen, die Steuerungsfunktion des § 35 BauGB ist bei diesen Anlagen ausreichend.

- **Bebauung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB (Biomasseanlagen)**

Die im Außenbereich gemäß des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB zulässigen Biogasanlagen, die als Massenphänomen ebenfalls negative Auswirkungen auf die Funktion der Landschaft als Naherholungs- und Tourismusraum entfalten können, werden bereits für Teile des Stadtgebietes und des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes auf der Ebene der Flächennutzungsplanung gesteuert. Die Stadt hält in den übrigen Bereichen die Steuerungsfunktion des § 35 BauGB für ausreichend und sieht darüber hinaus kein Erfordernis der Einbeziehung in den Regelungsgegenstand dieses Bebauungsplanes.

- **Bebauung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB (Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Kernenergie oder Entsorgung radioaktiver Abfälle)**

Betriebe und Anlagen dieser Art kommen in der Stadt Dinklage nicht vor. Aufgrund des Fehlens dieser Betriebe und Anlagen wird ein Planungserfordernis von Seiten der Stadt nicht gesehen, die Steuerungsfunktion des § 35 BauGB ist bei diesen Anlagen ausreichend.

- **Bebauung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB (Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden)**

Anlagen dieser Art sind nur im direkten baulichen Zusammenhang mit bereits vorhandenen Gebäuden zulässig, so dass hier kein Planungserfordernis von Seiten der Stadt besteht; die Steuerungsfunktion des § 35 BauGB ist bei diesen Anlagen ausreichend.

- **Bebauung für Vorhaben nach § 35 Abs. 2 und Abs. 4 BauGB**

Betriebe oder Anlagen dieser Art kommen in der Stadt nur untergeordnet vor oder sind an das Vorhandensein von Gebäuden gebunden, so dass hier nicht von einem gehäuftem Auftreten neuer störender baulicher Anlagen auszugehen ist. Aufgrund des erwarteten zahlenmäßig geringen Auftretens neuer Bebauung wird ein Planungserfordernis von Seiten der Stadt nicht gesehen. Die Steuerungsfunktion des § 35 BauGB ist bei diesen Anlagen ausreichend.

- **Gemäß des § 60 NBauO verfahrensfreie Baumaßnahmen**

Anlagen dieser Art sind ohne störende Auswirkungen, so dass ein Planungserfordernis von Seiten der Stadt nicht gesehen wird.

Die Hofstellen/die Betriebsstandorte der aktiven Betriebe und – soweit vorgesehen – ihre Erweiterungsflächen werden von den Flächen, die von Bebauung mit Tierhaltungsanlagen freizuhalten sind, ausgespart (vgl. „Allgemeine Grundsätze bei der Abgrenzung von Flächen, die von Tierhaltungsanlagen freizuhalten sind“ in Kap. 2). Diese Flächen werden in den Geltungsbereich einbezogen, um Festsetzungen zur Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild, in Form einer Festsetzung der maximalen Höhe baulicher Anlagen von 12 m über der mittleren Höhe der vorhandenen Geländeoberkante am jeweiligen Standort, treffen zu können.

Die Erweiterungsflächen sollen zur weiteren Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild landschaftsgerecht eingegrünt werden. Die Art und der Umfang der Eingrünung werden auf der Bauordnungsebene festgelegt und umgesetzt.

Mit der Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes gelten Vorhaben in dem überplanten Bereich im Sinne des Zulässigkeitsrechtes weiterhin als Vorhaben in Gebieten nach § 35 (vgl. Ernst-Zinkahn-Bielenberg BauGB Kommentar, § 30 Rn. 2). Die Festsetzungen des einfachen Bebauungsplanes sind dabei aber als Zulässigkeitsvoraussetzungen beachtlich.

Da für die Hof- oder Betriebsflächen sowie potenzielle Erweiterungsflächen mit Ausnahme der Maximalhöhe keine weiteren Festsetzungen – insbesondere zur Art und Maß der Nutzung – in diesem einfachen Bebauungsplan vorgenommen werden, gilt der § 35 BauGB – mit Einschränkung der Regelung der Anlagenhöhe – in vollem Umfang als Genehmigungsgrundlage. Der Status der Hofstandorte/der Betriebsstandorte als Außenbereichsnutzungen hat sich in keiner Weise durch die Einbeziehung in den Bebauungsplan geändert.

## 5. Ergänzende Angaben

### 5.1 Daten zum Verfahrensablauf

12.04.2011	Aufstellungsbeschluss Rat
26.09.2016	Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der Planung
08.05.2017 – 09.06.2017	Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
19.12.2017	Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Dinklage, den

---

Bürgermeister

## **Teil II: Umweltbericht**

### **1. Einleitung**

Gemäß § 2 (4) BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind insbesondere die in § 1 (6) Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplans in die Abwägung einzustellen.

Im nachfolgenden Umweltbericht werden die Belange des Umweltschutzes entsprechend dem gegenwärtigen Planungsstand für die Abwägung aufbereitet. Hierbei werden die in der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB vorgegebenen Inhalte aufgenommen.

Die Gliederung des Umweltberichtes erfolgt gemäß Anlage 1 zum BauGB mit

- einem einleitenden Teil,
- der Beschreibung der Umweltauswirkungen mit einer Bestandsaufnahme, einer Auswirkungsprognose, der Beschreibung der Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen, Variantenprüfung sowie
- zusätzlichen Angaben, zum Beispiel zum Monitoring.

#### **1.1 Inhalt und Ziel der Bauleitplanung**

Die Stadt Dinklage beabsichtigt mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes eine Steuerung der Errichtung von Tierhaltungsanlagen. Um die Inanspruchnahme freier Landschaft zu begrenzen und damit der hohen Bedeutung der Landschaft für die Erholungsnutzung Rechnung zu tragen, sollen Tierhaltungsanlagen künftig an möglichst konfliktarmen Standorten errichtet werden, ohne die Entwicklung bestehender Hofstellen unnötig einzuschränken.

Die absehbaren Nutzungskonflikte durch den Bau von Tierhaltungsanlagen sollen so vorsorglich vermieden werden. Der Konflikt besteht insbesondere zwischen dem zunehmenden Siedlungsdruck durch Tierhaltungsanlagen auf bisher unbebaute Landschaftsräume und Tourismus- und Erholungsfunktionen.

Im Zuge der vorliegenden Planung werden die Erweiterungsmöglichkeiten für Tierhaltungsanlagen an den Hofstellen / Betriebsstandorten konzentriert und der Verbrauch freier Landschaft bleibt gering.

Der Bebauungsplan setzt von Bebauung freizuhaltenen Flächen fest, in denen bestimmte Tierhaltungsanlagen, die nach § 35 (1) Nr. 1 BauGB oder nach § 35 (1) Nr. 4 BauGB zu beurteilen sind, nicht zugelassen werden. Die Zulässigkeit anderer Vorhaben nach § 35 BauGB bleibt unberührt.

## 1.2 Ziele des Umweltschutzes einschließlich FFH Verträglichkeit und Artenschutz sowie deren Berücksichtigung in der Planung

### 1.2.1 Natura 2000

Als einziges Natura-2000-Gebiet liegt im Gebiet der Stadt Dinklage das FFH-Gebiet<sup>1</sup> „Wald bei Burg Dinklage“ (Meldenummer: 3314-331). Die Entfernung des FFH-Gebiets zu den nächstliegenden Entwicklungsflächen beträgt in nördlicher und westlicher Richtung je ca. 2000 m und in südwestlicher Richtung ca. 1700 m. Die Erhaltungsziele (= günstiger Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten) und die Gefährdung sind in der folgenden Tabelle wieder gegeben.

#### Wald bei Burg Dinklage (Meldenummer 3314-331)

Kurzcharakteristik:	Überwiegend forstlich geprägtes Waldgebiet mit eingestreuten alten Huteeichen. In Teilflächen naturnaher Eichen- und Eichen-Buchenwald in vorherrschend bodensaurer, kleinflächig nährstoffreicherer Ausprägung.
Bemerkung:	Der Flächenanteil der Waldtypen bedarf der Überprüfung. Status des Eremit-Käfers im gesamten FFH-Gebiet bedarf der Überprüfung.
Schutzwürdigkeit:	Verbesserung der Repräsentanz des Eremit-Käfers sowie alter bodensaurer Eichenwälder auf Sandböden und bodensaurer Buchenwälder im Naturraum 'Dümmer-Geestniederung und Ems-Hunte-Geest'.
Gefährdung	Teilflächen durch Entwässerung beeinträchtigt, z. T. auch eutrophiert. Einbringung gebietsfremder Baumarten. Beseitigung alter - hohler - lebender und toter Bäume.

Weitere zu betrachtende FFH-Gebiete sind:

#### Herrenholz (Meldenummer: 3116-301)

Das FFH-Gebiet liegt ca. 20 km nordöstlich des Plangebietes. Erhaltungsziele und Gefährdung sind in der folgenden Tabelle wiedergegeben.

Kurzcharakteristik:	Altes Waldgebiet auf sandig-lehmigen Geeststandorten. Feuchter Eichen-Hainbuchenwald armer bis reicher Ausprägung. Buchen-Eichen-Wälder auf Standort des Flattergras-Buchenwaldes. Buchen-Eichenwald mit Stechpalme (ehem. Hutewald)
Schutzwürdigkeit:	Einer der wenigen größeren naturnahen Wälder auf altem Waldstandort im westlichen Tiefland Niedersachsen. Bedeutsames repräsentatives Vorkommen von Eichen-Hainbuchenwald und bodensaurem Buchenwald sowie des Eremit-Käfers.
kulturhistorische Bedeutung:	teilweise ehem. Hutewald
Gefährdung	Entwässerung, auf Teilflächen Nadelholzforsten

<sup>1</sup> FFH-Richtlinie, 92/43/EWG

**Goldenstedter Moor (Meldenummer: 3216-301)**

Das FFH-Gebiet liegt ca. 12 km östlich des Plangebietes. Erhaltungsziele und Gefährdung sind in der folgenden Tabelle wiedergegeben.

Kurzcharakteristik:	Degeneriertes, tlw. noch in Abtorfung befindl. Hochmoor. Großflächig Zwergstrauch-, Wollgras- und Pfeifengras-Stadien. Randlich Birken-Moorwälder mit Pfeifengras, Heidelbeere u.a. kleinfl. mit Torfmoos und Wollgras.
Schutzwürdigkeit:	Teilfläche eines großen Hochmoores, das nach Beendigung des Torfabbaus gute Voraussetzungen für die Regeneration aufweist. Noch relativ großflächig baumarme Moorheide-Stadien mit hochmoortypischen Arten.
Gefährdung	Entwässerung, Torfabbau, Verbuschung offener Moorbereiche

**Diepholzer Moor (Meldenummer: 3315331)**

Das FFH-Gebiet liegt ca. 14 km südöstlich des Plangebietes. Erhaltungsziele und Gefährdung sind in der folgenden Tabelle wiedergegeben.

Kurzcharakteristik:	Durch Torfabbau nur wenig verändertes, wiedervernässtes Hochmoor. Moorheide mit Übergängen zu lebendem Hochmoor, Torfmoos-Schwinggrasen, Wollgras-Bestände, randlich mit Birke und Gagel verbuschte Pfeifengras-Stadien sowie junger Moorbirken-Wald.
Schutzwürdigkeit:	Verbesserung der Repräsentanz von Moorwäldern und renaturierungsfähigen degradierten Hochmooren im Naturraum D 30.
Gefährdung	Eutrophierung im Randbereich. Umbruch von Grünland.

**Dammer Berge (Meldenummer: 3414-331)**

Das FFH-Gebiet liegt ca. 10 km südöstlich des Plangebietes. Erhaltungsziele und Gefährdung sind in der folgenden Tabelle wiedergegeben.

Kurzcharakteristik:	Weitgehend von Nadelholzforsten unterschiedlicher Altersklassen gebildete Waldbestände, die aus früherer Landnutzung in unterschiedlicher Dichte und Altersstruktur, gruppenweise, in Reihen oder als Einzelexemplare Laubbäume aufweisen, vor allem Eichen.
Bemerkung:	Der Gesamtbestand des Hirschkäfers erstreckt sich als 'Metapopulation' weit in den besiedelten Raum (z. B. Hofgehölze), auch außerhalb der Dammer Berge.
Schutzwürdigkeit:	Verbesserung der Repräsentanz des Hirschkäfers im Naturraum D 30 (flächemäßig und vermutlich auch hinsichtlich der Individuenzahl sehr großes Vorkommen).
Gefährdung	vor allem Beseitigung und Verschlechterung der Bruthabitate der Hirschkäfer-Larven (z. B. Roden von Baumstubben, Ausdunkeln alter Bäume und lichter Laubholzbestände durch Aufforstung stark beschattender Baumarten).

### Bäche im Artland (Meldenummer: 3312-331)

Das Gebiet liegt ca. 7 km südwestlich des Plangebietes. Erhaltungsziele und Gefährdung sind in der folgenden Tabelle wiedergegeben.

Kurzcharakteristik:	Als Lebensraum gefährdeter Fischarten bedeutsame, teilweise naturnahe Bäche, Gräben und Kanäle. Ferner u. a. Erlensäume, Erlen-Auwälder, Erlen- und Birken-Bruchwälder, Quellsümpfe sowie Eichen-Bestände mit Bedeutung für den Hirschkäfer.
Schutzwürdigkeit:	Bedeutsamer Lebensraum von Fischarten des Anh. II FFH sowie des Hirschkäfers. Repräsentative Fließgewässer für den Naturraum D30. Eggermühlenbach Hauptgewässer 1. Priorität des niedersächs. Fließgewässerschutzsystems.
kulturhistorische Bedeutung:	Stellenweise Relikte der historischen Rieselwirtschaft.
Gefährdung	Gewässerausbau- u. -unterhaltung, Wehre, Fischteiche, Wasserverschmutzung, Nährstoff- u. Feinsedimenteinträge, Aufforstung bzw. Nutzungsaufgabe von extensivem Grünland, Nutzungsintensivierung, Erweiterung von Siedlungs- u. Gewerbeflächen

Übliche Auswirkungen von Tierhaltungsanlagen sind die Emission von (toxischem) Ammoniak und (eutrophierendem) Gesamt-Stickstoff. Daher ist im weiteren Bauleitplanungs- bzw. Baugenehmigungsverfahren zu untersuchen, ob FFH-Gebiete im Einflussbereich dieser Emissionen liegen und die Emissionen sich erheblich nachteilig auf die Erhaltungsziele auswirken können (FFH-Verträglichkeits(vor)prüfung).

#### 1.2.2 Nationale Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Baumreihen“ (LSG VEC 00104). Dessen Geltungsbereich umfasst das Messtischblatt 3314, weitere Grenzen sind nicht festgelegt. Unter Schutz stehen Wallhecken, Baumreihen, Feldhecken. Im Rahmen des weiteren Bauleitplan- bzw. Baugenehmigungsverfahrens ist sicherzustellen, dass die besonders geschützten Biotop nicht beeinträchtigt werden.

Das Landschaftsschutzgebiet „Wald bei Burg Dinklage“ (LSG VEC 00049) grenzt an das südliche Plangebiet an. Von nachteiligen Auswirkungen von Tierhaltungsanlagen in den nächstgelegenen Entwicklungsbereichen (Nr. 116, 95,79), die zwischen 400 und 700 m entfernt liegen, auf den Schutzzweck wird nicht ausgegangen. Generell dient die vorliegende Planung durch die hofnahe Konzentration von Tierhaltungsanlagen dem Schutz des Landschaftsbildes und fördert somit grundsätzlich die Schutzziele der Landschaftsschutzgebiete.

Im nördlichen Geltungsbereich liegen mehrere von der unteren Naturschutzbehörde erfasste besonders geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG, einige davon in der Nähe von Entwicklungsflächen (Nr. 70, 76). Im Rahmen des weiteren Bauleitplan- bzw. Baugenehmigungsverfahrens ist sicherzustellen, dass die besonders geschützten Biotop nicht beeinträchtigt werden.

### 1.2.3 Ziele des speziellen Artenschutzes

#### Anforderungen

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz ergeben sich aus den Vorschriften gemäß § 44 BNatSchG:

*Es ist verboten,*

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*
3. *Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

§ 44 Abs. 1 BNatSchG

Darüber hinaus gilt gemäß § 44 (5) BNatSchG für zulässige Vorhaben folgende Sonderregelung:

<sup>2</sup>*Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten ...betroffen, ...liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

<sup>3</sup>*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.*

<sup>4</sup>*Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*

<sup>5</sup>*Sind anders besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß ... vor.*

Die Verbote werden durch die Bauleitplanung nicht unmittelbar berührt. Die vorliegende Planung begründet keine zusätzlichen Baurechte, somit ergeben sich auch keine direkten Betroffenheiten von geschützten Tierarten.

Im Zuge des vorliegenden Umweltberichtes wird daher im Folgenden vorsorglich geprüft, ob bei einer Verwirklichung von Bauvorhaben in den Entwicklungsflächen artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können und es werden Maßnahmen zur Vermeidung aufgezeigt.

#### Vorkommen und Betroffenheit geschützter Arten

Die Beurteilung zum Vorkommen geschützter Arten basiert auf Grundlage der anhand von Luftbildern ermittelten Biotoptypen im Abgleich mit verfügbaren Daten des NLWKN zur Bedeutung für die Avifauna. Anhand der Biotoptypenausstattung wurden die Lebensraumpotenziale geschützter Tierarten und –gruppen abgeleitet (Potenzialabschätzung).

Nr. des Betriebes mit Entwicklungsfläche	Biotoptyp (Luftbild)	Potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte für	Sonstige Funktion
79	Acker, Feldrand, Grünland, Siedlungsgehölze, Stall; direkt angrenzend Acker, Ställe, Siedlungsgehölze	Brutvögel des Offenlandes (z. B. Rebhuhn, Wachtel), Brutvögel der Baumkronen bzw. Baumhöhlen, Brutvögel der Gebäude Fledermäuse (in Baumhöhlen, Astlöchern, hinter Borke, in Gebäuden)	Nahrungsraum für Vogelarten, Jagdraum für Fledermäuse
118	Acker, Feldrand, Grünland, Gehölzstreifen, Schuppen direkt angrenzend Acker, Ställe, Gehölzstreifen, Feldrand Fließgewässer	Brutvögel des Offenlandes Brutvögel der Baumkronen bzw. Baumhöhlen Brutvögel der Gebäude Fledermäuse (in Baumhöhlen, Astlöchern, hinter Borke)	Nahrungsraum für Vogelarten, Jagdraum für Fledermäuse
95	Grünland, Feldrand; direkt angrenzend Acker, Stall	Brutvögel des Offenlandes (z. B. Rebhuhn, Wachtel),	Nahrungsraum für Vogelarten
96	Acker; direkt angrenzend Acker, Ställe, Schuppen	Brutvögel des Offenlandes	Nahrungsraum für Vogelarten
110	Grünland, Acker, Feldhecke (Sträucher) direkt angrenzend Acker, Grünland, Stall	Brutvögel der Baumkronen	Nahrungsraum für Vogelarten, Jagdraum für Fledermäuse
116	Grünland; direkt angrenzend Acker, Ställe	Brutvögel des Offenlandes	Nahrungsraum für Vogelarten
117	Acker direkt angrenzend Acker, Ställe, landwirtschaftliche Lagerfläche	Brutvögel des Offenlandes	Nahrungsraum für Vogelarten
132	Acker, Grasweg; direkt angrenzend Acker, Ställe, Wald	Brutvögel des Offenlandes	Nahrungsraum für Vogelarten, Jagdraum für Fledermäuse
113	Wald, Acker, Ruderalflur, Stillgewässer, Stall, Grünland, Siedlungsgehölz; direkt angrenzend Fließgewässer, Acker, Wald, Ställe, Weg	Brutvögel des Offenlandes (z. B. Rebhuhn, Wachtel), Brutvögel des Waldes (Baumkronen, Baumhöhlen, z. B. Spechte, Greifvögel), Brutvögel der Gebäude Fledermäuse (in Baumhöhlen, Astlöchern, hinter Borke, in Gebäuden), Amphibien	Nahrungsraum für Vogelarten, Jagdraum für Fledermäuse
49	Acker, Wald; direkt angrenzend Wald, Kleingewässer, Ställe	Brutvögel des Waldes (Baumkronen, Baumhöhlen, z. B. Spechte, Greifvögel), Brutvögel der Gebäude Fledermäuse (in Baumhöhlen,	Nahrungsraum für Vogelarten, Jagdraum für Fledermäuse (Waldrand)

		Astlöchern, hinter Borke)	
52	Grünland, Siedlungsgehölz Direkt angrenzend Acker, Grünland, Ställe, Gehölzstreifen	Brutvögel der Baumkronen bzw. Baumhöhlen Fledermäuse (in Baumhöhlen, Astlöchern, hinter Borke)	Nahrungsraum für Vogelarten, Jagdraum für Fledermäuse
60	Grasansaat, Grünland, Feldhecke; direkt angrenzend Acker, Ställe	Brutvögel der Gehölzkronen	Nahrungsraum für Vogelarten, Jagdraum für Fledermäuse
70	Acker; direkt angrenzend Acker, Zuwegung, Stall	Brutvögel des Offenlandes	Nahrungsraum für Vogelarten, Jagdraum für Fledermäuse
10	Acker; direkt angrenzend Acker, Siedlungsgehölz	Brutvögel des Offenlandes	Nahrungsraum für Vogelarten, Jagdraum für Fledermäuse
1	Acker, direkt angrenzend Acker, Ställe, Straße	Brutvögel des Offenlandes (z. B. Feldlerche)	Nahrungsraum für Vogelarten
2	Acker; Grünland, Stall direkt angrenzend Acker, Wald, Ställe, Kleingewässer, Grünland	Brutvögel der Gebäude Fledermäuse (in Gebäuden)	Nahrungsraum für Vogelarten, Jagdraum für Fledermäuse
6	Acker; direkt benachbart Acker, Stall	Brutvögel des Offenlandes (z. B. Feldlerche)	Nahrungsraum für Vogelarten
24	Acker; direkt benachbart Acker, Graben, Stall, Hof, Siedlungsgehölz	Brutvögel des Offenlandes (z. B. Feldlerche)	Nahrungsraum für Vogelarten
15	Acker; direkt angrenzend Acker, Hof, Ställe	Brutvögel des Offenlandes (z. B. Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel)	Nahrungsraum für Vogelarten
170	Acker; direkt angrenzend Acker, Hof mit Siedlungsgehölzen, Weg	Brutvögel des Offenlandes (z. B. Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel)	Nahrungsraum für Vogelarten, Jagdraum für Fledermäuse
35a	Acker; direkt angrenzend Acker, Graben, Hof mit Siedlungsgehölzen, Ställe	Brutvögel des Offenlandes (z. B. Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel), Amphibien	Nahrungsraum für Vogelarten, Jagdraum für Fledermäuse
38	Acker, Weg, Grünland, Stall, Reitsportanlage; direkt angrenzend Acker, Graben, Weg, Ställe, Wald	Brutvögel des Offenlandes (z. B. Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel), Brutvögel der Gebäude, Fledermäuse (in Gebäuden) Amphibien	Nahrungsraum für Vogelarten, Jagdraum für Fledermäuse
39	Acker; Acker, Baumreihen, Ställe	Brutvögel des Offenlandes (z. B. Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel)	Nahrungsraum für Vogelarten, Jagdraum für Fledermäuse

Vorkommen streng geschützter Arten aus anderen Artengruppen können für das Plangebiet bzw. die Entwicklungsflächen nach derzeitigem Kenntnisstand weitgehend ausgeschlossen werden. Die betreffenden Arten kommen entweder nicht vor (keine Vorkommen in Niedersachsen oder in der Region), oder sie sind durch spezielle Habitatansprüche gekennzeichnet, so dass ein Vorkommen aufgrund der Ausprägung und der Biotopausstattung innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten ist. Für die Arten dieser Artengruppen kann eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch die Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen streng geschützter Pflanzenarten wird ebenfalls aufgrund der jeweiligen Standortansprüche der Farn- und Blütenpflanzen ausgeschlossen.

Im Folgenden werden für die oben genannte Artengruppe die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die Entwicklungsbereiche näher geprüft und ggf. Vermeidungsmaßnahmen aufgezeigt.

### **Prüfung der Verbotstatbestände**

#### § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – Verletzung/ Tötung von Individuen

Durch die Baufeldvorbereitung (Abräumen, Austausch von Oberboden) können Brutvögel des Offenlandes betroffen sein. Verletzungen und Tötungen dieser Gruppen können durch eine Bauzeitenregelung weitgehend ausgeschlossen werden.

#### § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG – erhebliche Störung der lokalen Population

Artenschutzrechtlich relevante Störungen der streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nur dann erheblich, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der betroffenen Art verschlechtern würde.

Aufgrund der Lage der Entwicklungsbereiche in Zusammenhang mit bestehenden Tierhaltungsbetrieben wirken hier bereits erhebliche Störungen z.B. durch Menschen, Tiere und Lärm durch Fahrzeuge. Es ist davon auszugehen, dass potentielle Brutvögel einen Abstand vom Siedlungsbereich einhalten.

Durch den vorliegenden Bebauungsplan werden zudem offene Landschaftsbereiche freigehalten und die Bebauung an vorbelasteten Standorten konzentriert. Dadurch werden Störungen empfindlicher Vogelarten insgesamt vermieden.

#### § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG – Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Falls Fortpflanzungsstätten- und Ruhestätten betroffen sind, können die betroffenen Arten aller Voraussicht nach auf weiter von der zusätzlichen Tierhaltungsanlage entfernte Flächen ausweichen.

### Fazit

Auf dieser Planungsebene sind keine grundsätzlichen artenschutzrechtlich relevanten Konflikte erkennbar. Im Rahmen des Bauleitplan- oder Baugenehmigungsverfahrens zur Errichtung von Tierhaltungsanlagen sind die Ziele des speziellen Artenschutzes im Einzelfall zu prüfen.

### **1.2.4 Umweltziele der Fachgesetze**

Die wesentlichen Ziele des Umweltschutzes sind in den Gesetzen zum Naturschutz, zum Bodenschutz, zum Gewässerschutz und zum Immissionsschutz formuliert. Mit dem vorliegenden

Bebauungsplan werden keine zusätzlichen Baurechte vorbereitet, die in den Fachgesetzen verankerten Umweltschutzziele bleiben somit durch den Bebauungsplan unberührt.

Darin eingeschlossen sind auch die artenschutzrechtlichen Anforderungen gemäß § 44 BNatSchG, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht berührt werden. Zu den Belangen des Artenschutzes wird im Kapitel 1.2.2 „Ziele des Artenschutzes“ näher ausgeführt. Grundsätzlich ist auf der Baugenehmigungsebene die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Anforderungen sicherzustellen.

Im Zuge des vorliegenden Umweltberichts werden die möglichen Erweiterungsflächen lediglich auf ihre grundsätzliche Eignung überprüft. Bei einer Konkretisierung einzelner Bauvorhaben (Antrag auf Baugenehmigung gemäß § 35 BauGB) müssen die gesetzlichen Maßgaben und die Umweltziele im Einzelfall betrachtet werden.

### **1.2.5 Ziele der Regionalplanung (RRÖP Vechta)**

Im Geltungsbereich sind gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm des Landkreises Vechta (Stand 1991, nicht mehr wirksam) drei Vorranggebiete für Natur und Landschaft ausgewiesen.

Die Stadt Dinklage ist als Kommune mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung ausgewiesen. Das gesamte Plangebiet – bis auf kleine siedlungsnahen Bereiche – ist als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung ausgewiesen. Durch das Plangebiet verlaufen mehrere touristische Routen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 96.2 ist ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft (Wald bei Betrieb Nr. 176) festgelegt.

Auch eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft ist im gesamten Teil des Plangebiets (bis auf einen kleinen siedlungsnahen Bereich) vorhanden.

Die räumliche Abgrenzung der Gebiete und deren Überlagerung mit Hofstellen und Entwicklungsbereichen ist der Karte 1 (Naturschutz) in der Anlage zu entnehmen.

### **1.2.6 Ziele der Fachpläne**

#### Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Vechta (2005) sind Bewertungen der Biotoptypen und der Biotopkomplexe flächendeckend aufgeführt. Unter anderem daraus folgend werden im Landschaftsrahmenplan für den Geltungsbereich folgende Ziele formuliert:

Für den Geltungsbereich werden großflächig „Mindestanforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ formuliert. Hierbei handelt es sich um Gebiete in denen eine gewässer- und bodenschonende Nutzung entwickelt bzw. erhalten werden soll und/oder die zu „Agrargebieten mit hohem Kleinstrukturanteil (gegliederte Kulturlandschaft)“ entwickelt werden sollen.

Im südlichen Geltungsbereich bei Schwege ist das Ziel die „Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften, bzw. besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild u./o. die abiotischen Schutzgüter. Zu entwickelnde Ökosystemtypen sind hier offene Grünlandkomplexe als Wiesenvogel-Brutgebiete.

Der Bünner Bach und der Hopener Mühlenbach werden begleitet von einer Festlegung als Gebiete mit dem Ziel „Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung von Gebieten mit derzeit

nachrangiger Bedeutung/eingeschränkter Leistungsfähigkeit für die Schutzgüter“. Hier sollen naturnahe Fließgewässer, Auen/ Niederungen/ Talungen mit hohem Dauervegetationsanteil und Agrargebiete mit boden- und wasserschonender ackerbaulicher Nutzung entwickelt werden.

### Landschaftsplan

Ein Landschaftsplan für das Stadtgebiet von Dinklage besteht nicht.

### 1.2.7 Weitere Naturschutzinformationen

Nach den interaktiven Umweltkarten<sup>2</sup> der Umweltverwaltung (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) sind im Untersuchungsraum (Geltungsbereich mit einem Umkreis von 1.000 m) folgende Bereiche verzeichnet, die ebenfalls in Karte 1 dargestellt sind:

- Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel (Status offen) im südlichen Plangebiet
- Überschwemmungsgebiete
- Wald
- Besonders geschützte Biotope
- Kompensationsflächen

### 1.2.8 Zusammenfassung

Nach Auswertung der regionalplanerischen und naturschutzfachlichen Vorgaben ergeben sich für die Hofstellen mit Entwicklungsbereichen die in Tab. 1 aufgeführten Betroffenheiten. Bei Überschneidung der Entwicklungsflächen mit den Vorgaben sind die entsprechenden Ausführungen in normaler Schrift gesetzt. Liegen die Entwicklungsflächen in einem Pufferbereich von bis zu 100 m sind die Betroffenheiten kursiv gesetzt. Falls eine Entwicklungsfläche verschiedenen Bewertungsräumen hinsichtlich der Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz angehört, wurde die höhere Bewertung eingestellt.

**Tab. 1:** Regionalplanerische und naturschutzfachliche Vorgaben für die einzelnen Entwicklungsflächen

Nr. des Betriebes	Regionalplanerische und naturschutzfachliche Vorgaben
79	Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Avifaunistisch wertvoller Bereich, Mittlere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, Kompensationsfläche
118	Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, <i>Wald, Kompensationsfläche</i>
95	Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Avifaunistisch wertvoller Bereich, Mittlere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, Kompensationsfläche
96	Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Avifaunistisch wertvoller Bereich, Mittlere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz
110	Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Avifaunistisch wertvoller Bereich, Mittlere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, <i>Wald</i>
116	Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Avifaunistisch wertvoller Bereich, Mittlere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, <i>Überschwemmungsgebiet,</i>

<sup>2</sup> Umweltkarten Niedersachsen, [http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX\\_Umweltkarten/](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/), Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

	<i>Wald</i>
117	Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, <i>Avifaunistisch wertvoller Bereich, Kompensationsfläche</i>
132	Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, <i>Wald</i>
113	Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, <i>Wald, Kompensationsfläche</i>
49	Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, mittlere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, <i>Wald, Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Forstwirtschaft, Kompensationsfläche</i>
52	Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, mittlere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, <i>Kompensationsfläche, Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Forstwirtschaft, Wald</i>
60	Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, <i>Überschwemmungsgebiet, Kompensationsfläche</i>
70	Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, mittlere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, <i>Wald, besonders geschütztes Biotop, Kompensationsfläche</i>
10	Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, <i>Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Forstwirtschaft, Wald, Kompensationsfläche</i>
1	Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, <i>Wald, Kompensationsfläche</i>
2	Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, <i>Kompensationsfläche, Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Forstwirtschaft, Wald</i>
6	Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, <i>Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Forstwirtschaft, Wald, Kompensationsfläche</i>
24	Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, <i>Wald, Kompensationsfläche</i>
15	Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, mittlere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, <i>Wald</i>
170	Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, <i>Wald</i>
35a	Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, mittlere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, <i>Wald, Kompensationsfläche</i>
38	Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, mittlere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, <i>Wald</i>
39	Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, mittlere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, <i>Wald, Kompensationsfläche</i>

Die aus der vorangehenden Tabelle hervorgehenden Betroffenheiten führen zu keiner grundsätzlichen Einschränkung der Entwicklungsfähigkeit. Auf der Bauleitplan- oder Baugenehmigungsebene können die Auswirkungen z.B. durch den Einbau von Filtern oder Eingrünungen vermindert werden. Durch die hofnahe Lage ist zudem mit vorbelasteten Standorten zu rechnen, so dass hier vermutlich nur ein geringer Anteil wertvoller Biotoptypen und der daran angepassten Arten vorkommt.

## 2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### 2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

#### Grundlagen

Dinklage liegt in der naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer Geestniederung“ in der naturräumlichen Haupteinheit „Bersenbrücker Land“. Das Plangebiet liegt in der Untereinheit „Artland“.<sup>3</sup>

#### Boden

Der Geltungsbereich ist der Bodenlandschaft der „Talsandniederungen und Urstromtäler“ zuzuordnen.<sup>4</sup>

Der dominierende Bodentyp<sup>5</sup> des Geltungsbereiches ist der Gley-Podsol, dieser Bodentyp kommt im gesamten Plangebiet meist großflächig vor. Am Rand der Bäche wird er teilweise von Plaggenesch überlagert. An den grundwassergeprägten Standorten (u.a. Niederung des Bünnerbachs und des Dinklager Mühlenbachs) sind Gley-Böden ausgebildet.

Die Böden des Typs Plaggenesch gelten aufgrund ihrer Eigenschaft als „Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung“ im Allgemeinen als schützenswerte Böden<sup>6</sup>. Weitere schutzwürdige Böden sind im Geltungsbereich nicht wahrscheinlich.

#### Wasser

##### Oberflächengewässer

Als markante Fließgewässer kommen der „Hopener Mühlenbach“, die „Dinkel“, der „Trenkampsbach“, der „Brookbach“ und der „Dinklager Mühlenbach“ im Geltungsbereich vor.

Der „Hopener Mühlenbach“, der „Trenkampsbach“ und die „Dinkel“ queren das Plangebiet jeweils von Ost nach West und münden westlich des Plangebiets in den „Dinklager Mühlenbach“. Der „Brookbach“ kommt von Süden und mündet ebenfalls in den „Dinklager Mühlenbach“, welcher später der „Lager Hase“ zufließt, um über die „Hase“ weiter in die „Ems“ zu entwässern.

Gemäß Wasserrahmenrichtlinie<sup>7</sup> handelt es sich bei den Gewässern um sandgeprägte Tieflandbäche. Der chemische Status der genannten Gewässer wird als gut eingestuft. Das ökologische Potenzial wird als unbefriedigend bewertet, die Gewässer sind erheblich verändert.

Am „Hopener Mühlenbach“, am „Brookbach“ und am „Dinklager Mühlenbach“ sind großflächige Bereiche als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen.

Zwei größere Stillgewässer kommen im Geltungsbereich vor: bei Betrieb 176 und nordöstlich des Betriebes 52. Klein- und Kleinstgewässer sind spärlich im Plangebiet verstreut.

##### Grundwasser

<sup>3</sup> Meisel, S (1959): Geografische Landesaufnahme Maßstab 1:200.000, naturräumliche Einheiten auf Blatt 70/71 Cloppenburg/Lingen, Bundesanstalt für Landeskunde (Hrsg.)

<sup>4</sup> NIBIS® Kartenserver: Bodenlandschaften 1 : 500.000, <http://nibis.lbeg.de/cardomap3>

<sup>5</sup> NIBIS® Kartenserver: Bodenübersichtskarte von Niedersachsen 1 : 50.000, <http://nibis.lbeg.de/cardomap3>

<sup>6</sup> NIBIS® Kartenserver: Schutzwürdige Böden in Niedersachsen 1 : 50.000, <http://nibis.lbeg.de/cardomap3>

<sup>7</sup> Umweltkarten Niedersachsen: Wasserrahmenrichtlinie, [http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX\\_Umweltkarten/](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/)

Die Grundwassersituation wird im Plangebiet anhand der Parameter Grundwasserneubildungsrate<sup>8</sup> als Maß für das Grundwasservorkommen (Zustrom von infiltriertem Wasser zum Grundwasser) und dem Schutz des Grundwassers<sup>9</sup>, ermittelt nach Art und Mächtigkeit der grundwasserüberdeckenden Bodenschichten, zusammengefasst.

Die Grundwasserneubildung liegt zwischen 100 und 200 mm/a.

Der Grundwasserschutz ist im Wesentlichen abhängig von der Art der Bodenschichten und der Mächtigkeit der grundwasserüberlagernden Schichten. Über den gesamten Geltungsbereich wird ein geringes Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung konstatiert. Wasserschutzgebiete kommen im Geltungsbereich und seiner Umgebung nicht vor.

Die folgende Tab. 2 konkretisiert die Angaben zum Bodentyp für die einzelnen Hofstellen mit Erweiterungsflächen. Die Verhältnisse bezüglich der Grundwasserneubildung und des Grundwasserschutzpotentials sind im Geltungsbereich gleich.

**Tab. 2:** Bodentyp in den Entwicklungsflächen

<b>Nr. des Betriebes</b>	<b>Bodentyp</b>
79	Gley-Podsol
118	Gley-Podsol, Plaggenesch, Podsol-Gley
95	Gley-Podsol, Plaggenesch
96	Gley-Podsol
110	Plaggenesch
116	Gley-Podsol
117	Gley-Podsol
132	Plaggenesch
113	Plaggenesch, Gley
49	Gley-Podsol, Plaggenesch
52	Plaggenesch
60	Gley, Gley-Podsol
70	Plaggenesch
10	Plaggenesch
1	Gley-Podsol
2	Gley-Podsol
6	Plaggenesch
24	Gley-Podsol
15	Plaggenesch
170	Gley-Podsol
35a	Gley-Podsol
38	Plaggenesch
39	Plaggenesch

Die aus der Tabelle hervorgehenden Böden rechtfertigen keine grundsätzliche Einschränkung der Entwicklungsfähigkeit.

<sup>8</sup> NIBIS® Kartenserver: HUEK200 - Grundwasserneubildung, <http://nibis.lbeg.de/cardomap3>

<sup>9</sup> NIBIS® Kartenserver: HUEK200 - Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung, <http://nibis.lbeg.de/cardomap3>

## Klima

Großklimatisch unterliegt der Betrachtungsraum dem ausgleichenden Einfluss des Meeres, der sich in milden Wintern und kühlen, niederschlagsreichen Sommern äußert.<sup>10</sup> Der Jahresniederschlag liegt bei durchschnittlich etwa 705 mm, die Lufttemperatur liegt im Jahresdurchschnitt bei 9 °C, im Sommerhalbjahr bei 14 °C und im Winterhalbjahr bei 4 °C<sup>11</sup>.

Im Änderungsbereich herrscht das Klima der freien Landschaft mit relativ hohen Windgeschwindigkeiten, erhöhter Verdunstungsrate und erhöhten Temperaturschwankungen vor.

## Luft

Die Luftqualität um Dinklage ist durch eine hohe Ammoniumbelastung und damit insgesamt vergleichsweise hohe Stickstofffrachten gekennzeichnet.<sup>12</sup> Verantwortlich für die hohen Stickstofffrachten ist zu einem Großteil die hohe Dichte von Intensivtierhaltungsanlagen im südoldenburgischen Raum.

Weitere Belastungsschwerpunkte hinsichtlich der Luftqualität sind nicht bekannt. Belastungen durch landwirtschaftliche Emissionen sind möglich.

## Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

### Biotoptypen

Die Biotoptypen wurden anhand aktueller Luftbilder in Verbindung mit den Daten der Biotopkartierung des NLWKN (Für den Naturschutz wertvolle Bereiche in Niedersachsen) abgeschätzt. Die Bezeichnungen der Biotoptypen ist dem aktuellen Kartierschlüssel<sup>13</sup> entnommen.

Das Plangebiet wird von der intensiven Landwirtschaft dominiert, dabei überwiegt deutlich die Ackernutzung (A). Auf einzelnen Flächen ist auch Grünlandnutzung (G) vorhanden. Die Ausprägung des Grünlandes ist aus den Luftbildern nicht abzuleiten.

Relativ großflächige Wälder (W), die auch durch die Biotopkartierung des NLWKN mit hoher Bedeutung bewertet wurden, sind im nordwestlichen Geltungsbereich (Höne) vorhanden. Weitere größere Waldflächen liegen in Bünne (im Bereich der Mündung der Dinkel in den Dinklager Mühlenbach) und westlich der Ortslage Dinklage (im Bereich der Mündung der Plaggenriehe in den Dinklager Mühlenbach). Kleinere Laubwaldflächen sind im gesamten Geltungsbereich vorhanden.

Kleinere flächige Gehölzbestände sind als Feldgehölz anzusprechen (HN). Als weitere Gehölzstrukturen sind Wallhecken (HW), Feldhecken (HF) und Baumreihen (HBA) ausgeprägt. Diese sind häufig an Straßen und Wegen gelegen.

Die größeren Fließgewässer des Geltungsbereiches sind in der Regel mäßig bis stark ausgebaut und entsprechen somit vermutlich den Biotoptypen von mäßig ausgebauten Bächen (FM)

---

<sup>10</sup> Landschaftsrahmenplan LK. Vechta, 2005

<sup>11</sup> NIBIS® Kartenserver: Klimadaten 1961 - 1990, <http://nibis.lbeg.de/cardomap3>

<sup>12</sup> NLWKN (2005): Die Beschaffenheit des Niederschlags in Süoldenburg und im Osnabrücker Land  
Umweltforschungsplan des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (2008): Zusammenfassung  
BMU/UBA 204 63 252 Abschlussbericht – Teil 1: Depositions Loads

<sup>13</sup> NLWKN (Hrsg.): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotop- sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft A/4, Stand März 2013

bzw. stark ausgebauten Bächen (FX). Daneben kommen zahlreiche Gräben (FG) im Gebiet vor. Es kommen nur zwei größere Stillgewässer (SX, Höne und westlich Dinklage) im Plangebiet vor, mehrere Klein- und Kleinstgewässer sind in den Geltungsbereich eingestreut.

Im Plangebiet sind zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe(OD) vorhanden. Als Verkehrswege finden sich Kreisstraßen, Gemeindestraßen (OVS) und landwirtschaftliche Wege (OWV) innerhalb des Plangebietes.

Es liegen außerdem mehrere nach § 30 BNatSchG und § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG geschützte Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches, von den Entwicklungsflächen wird jeweils ein großer Abstand eingehalten. Es handelt sich überwiegend um Kleingewässer, daneben u.a. um Flutrasenbestände, Sumpfflächen, Sumpfgewässer, Nasswiesen und Erlen-Bruchwald.

Im Folgenden wird die Bestandssituation für die Entwicklungsflächen präzisiert. Dazu gibt Tab. 3 eine Übersicht. Sämtliche Erweiterungsflächen liegen in einem räumlichen Zusammenhang mit bestehenden Hofstellen bzw. Stallanlagen. Es handelt sich dabei fast ausschließlich um hofnahe Flächen, die der Ackernutzung unterliegen. Teilweise grenzen Gehölzstrukturen an.

Tab. 3: Biotoptypen, Wald/Gehölze, Geschützte Biotope und Avifauna in den Entwicklungsflächen

<b>Nr. des Betriebes</b>	<b>Wesentliche Biotoptypen</b>	<b>Wald</b> x: direkt angrenzend (x): bis 100 m	<b>Gehölze</b> x: betroffen r: randlich	<b>Geschützter Biotop</b> x: bis 100 m	<b>Avifauna (wertvolle Bereiche)</b> x: bis 100 m
79	Acker, Feldrand, Grünland, Siedlungsgehölze, Stall		r		x
118	Acker, Feldrand, Grünland, Gehölzstreifen	(x)	x		x
95	Grünland, Feldrand				x
96	Acker				x
110	Grünland, Acker, Feldhecke (Sträucher)	(x)	r		x
116	Grünland	(x)			x
117	Acker				x
132	Acker, Grasweg	x			
113	Wald, Acker, Ruderalflur	x			
49	Acker, Wald	x			
52	Grünland, Siedlungsgehölz	(x)	x		
60	Grasansaat, Grünland, Feldhecke		x		
70	Acker				
10	Acker	(x)	r		
1	Acker, direkt angrenzend Acker, Ställe, Straße				
2	Acker, Grünland, Stall	(x)			
6	Acker	(x)			

24	Acker		r		
15	Acker				
170	Acker	(x)	r	x	
35a	Acker	(x)	r		
38	Acker, Grünland, Stall	(x)			
39	Acker	(x)	r		

### Fauna

Im südlichen Geltungsbereich liegt ein nach Daten des NLWKN avifaunistisch wertvolle Bereich für Brutvögel. Sowohl 2006 als auch 2010 blieb der Status offen. In diesem Bereich liegen die Entwicklungsflächen 79, 95, 96, 110 und 116.

### Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt des Plangebietes wird im Wesentlichen von den landwirtschaftlichen Nutzungen und der Siedlungsstruktur bestimmt. Insgesamt ist die biologische Vielfalt aufgrund der intensiven Landwirtschaft als eher gering einzuschätzen. Aufgrund der Strukturierung durch Gehölze und des relativ hohen Waldanteils kommt es jedoch zu einer Aufwertung des Plangebiets für die biologische Vielfalt.

### **Landschaftsbild**

Die Landschaft des Plangebietes wird entscheidend von der landwirtschaftlichen Nutzung geprägt. Dabei wird der überwiegende Teil der Fläche ackerbaulich genutzt, Grünlandbereiche sind insgesamt relativ selten. Durch den relativ hohen Anteil an linearen und flächigen Gehölzstrukturen und entsteht jedoch überwiegend nicht der Eindruck einer ausgeräumten Agrarlandschaft. Größere Teile des Plangebiets weisen zudem ausgedehntere Waldflächen auf.

Ausgedehnte Siedlungszusammenhänge bestehen im Geltungsbereich nicht, allerdings sind zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe über das gesamte Gebiet verstreut.

Als maßgebliche Belastung des Landschaftsbildes ist eine Hochspannungsleitung im nördlichen Geltungsbereich zu nennen.

Der Landschaftsrahmenplan gibt für den Geltungsbereich überwiegend geringe Wertigkeiten an. Mittlere Wertigkeiten liegen im westlichen und nördlichen Geltungsbereich vor. Hierbei handelt es sich um walddreiche Flächen.

### **Mensch**

Für die Betrachtung des Schutzgutes Mensch in der Bauleitplanung sind zum einen gesundheitliche Aspekte, vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte, wie Erholung, Freizeitfunktionen und Wohnqualität, von Bedeutung.<sup>14</sup> Die Betroffenheiten des Schutzgutes Mensch werden grafisch in Karte 2 (Schutzgut Mensch) im Anhang dargestellt.

### Gesundheit

<sup>14</sup> Schrödter, W., Habemann-Nieße, K. Lehmborg, F.: Umweltbericht in der Bauleitplanung, Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen, Niedersächsischer Städtetag (Hrsg.), Bonn 2004

Gesundheitlich relevant sind Lärm-, Staub- (auch Bioaerosole) und Geruchsimmissionen, die beim Betrieb von Tierhaltungsanlagen entstehen können.

Vorbelastungen in Form von Geruchsimmissionen und Stäuben ergeben sich durch die relativ hohe Dichte bereits bestehender Tierhaltungsanlagen und die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Flächen.

Als weitere Vorbelastung ist der Straßenverkehr zu nennen, so sind mehrere Kreisstraßen vorhanden.

Besonders schützenswerte Nutzungen wie Krankenhäuser sind im Plangebiet und seiner weiteren Umgebung nicht vorhanden. Zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen wird von den Entwicklungsflächen ein Abstand von deutlich mehr als 1.000 m eingehalten.

### Erholung

In der Stadt Dinklage haben der Tourismus und die Erholung einen hohen wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Stellenwert. Die natürlichen, kulturellen und touristischen Potenziale werden durch gut vernetzte Wanderwege, Fahrradwege und Reitwege genutzt. Die touristische Struktur wird durch zahlreiche Kultur-, Freizeit- und Sportangebote ergänzt. Die Basis für den Tourismus bilden die vielfältigen und qualitätsvollen umliegenden Landschaftsräume.

Durch das Plangebiet führen mehrere touristische Routen. Zu nennen sind beispielsweise die „Boxenstopp-Route“ oder die Burgentour, die das Plangebiet in Nord-Süd-Richtung durchziehen. Die entsprechenden Wege sind Bestandteil einer Vielzahl weiterer ausgewiesener Routen. Eine Auswahl der vorhandenen Routen zeigt Karte 2 im Anhang.

Entsprechend dieser Angebote bestehen in Dinklage verschiedene touristische Infrastruktureinrichtungen wie Einkaufsmöglichkeiten, Gasthöfe, Bäckereien, Restaurants, Übernachtungsmöglichkeiten etc.

Die attraktiven Landschaftsräume haben in Dinklage und darüber hinaus eine hohe Bedeutung für die Naherholung der Wohnbevölkerung. Die hohe Qualität der Naherholungsmöglichkeiten ist auch eine Basis der hohen Wohnqualität in der Stadt und allgemein in der Region rund um die Stadt Dinklage.

Dementsprechend ist der gesamte Geltungsbereich (bis auf die siedlungsnahen Lagen) im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Vechta als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung“ ausgewiesen. Dem Regionalen Raumordnungsprogramm zufolge wird der Stadt außerdem eine besondere Entwicklungsaufgabe für die Erholung zugewiesen. Das bedeutet die Aufgabe einer über den eigenen Bedarf hinausgehenden Entwicklung und Bereitstellung von Anlagen und Einrichtungen zur Erholung für die Bevölkerung.

### **Kultur und Sachgüter**

Derzeit sind keine Kulturgüter bekannt. An Sachgütern sind innerhalb der Erweiterungsflächen vor allem die landwirtschaftlichen Nutzflächen zu nennen.

### **Wechselbeziehungen**

Wechselwirkungen bestehen insofern, als die naturräumlichen Gegebenheiten, also die Ausprägungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, die Grundlagen für die Qualität als Le-

bensräume für Tiere und Pflanzen sowie der landschaftlichen Eigenart und Vielfalt bilden. Weiterhin hatten oder haben sie Einfluss auf die historische Nutzung, die als Landschaft prägt, und auf die aktuelle Nutzbarkeit, ablesbar an Wohngebäuden, Gewerbebetrieben oder landwirtschaftlicher Nutzung und auch der touristischen Eignung des Raumes, also dem heutigen Wirtschaftsraum.

## **2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung sind im Außenbereich die gemäß BauGB § 35 (1) Nr. 1 oder Nr. 4 zu beurteilenden Tierhaltungsanlagen unter Berücksichtigung der Genehmigungsanforderungen des § 35 BauGB wie bisher möglich.

Vor dem Hintergrund des bestehenden Siedlungsdruckes durch neue Stallanlagen ist mit einer Bebauung freier Landschaftsräume ohne räumlichen Zusammenhang mit dem Betrieb und einer zunehmenden Landschaftszersiedlung zu rechnen.

Dies führt zu Einschränkungen und Beeinträchtigungen der Freiraumfunktionen der Landschaft, insbesondere im Hinblick auf die Erholungsfunktionen, sowohl für die örtliche Naherholung und damit für die Wohnqualität in Dinklage und seiner Umgebung, als auch für den Tourismus.

## **2.3 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

Bei Verwirklichung der Planung wird sichergestellt, dass die im Plangebiet bestehenden Freiraumfunktionen nicht durch gemäß BauGB § 35 (1) Nr. 1 oder Nr. 4 zu beurteilende Tierhaltungsanlagen beeinträchtigt werden. Die Eignung des Raumes und die Funktionen für die Naherholungsnutzung und die touristischen Potenziale bleiben sichergestellt.

Die vorliegende Bauleitplanung schafft keine Baurechte, die über die bestehenden Baurechte hinausgehen, vielmehr wird der Großteil des Geltungsbereichs von Baurechten für Tierhaltungsanlagen ausgeschlossen. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden somit nicht vorbereitet.

Bei einer nachgeordneten Errichtung von Tierhaltungsanlagen in den Erweiterungsflächen ist im Zuge des Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahrens eine einzelfallbezogene Überprüfung der Umweltauswirkungen durchzuführen. Die sich im Zuge der Realisierung von Vorhaben in den Entwicklungsflächen ergebenden Folgen sind bei der Beachtung von einzelfallbezogenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand zu bewältigen.

## **2.4 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**

Der Bebauungsplan dient der Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Landschaft durch gemäß BauGB § 35 (1) Nr. 1 oder Nr. 4 zu beurteilende Tierhaltungsanlagen.

Da der vorliegende Bebauungsplan keine über die bestehenden Baurechte hinaus gehenden Baurechte und damit keine zusätzlich zulässigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft begründet, liegt im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auf der planungsrechtlichen Ebene kein Eingriff vor und es sind keine weiteren Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft erforderlich.

Die Entwicklungsflächen reichen in der Regel aus, um einen direkten Ausgleich der baubedingten Beeinträchtigungen am jeweiligen Standort umzusetzen. Zudem sind die Entwicklungsflächen so ausgerichtet, dass Beeinträchtigungen von Hofwaldflächen etc. möglichst gering ge-

halten werden. Gegebenenfalls ist auch der Einbau von geeigneten Filteranlagen zu prüfen, um Immissionen zu vermeiden.

Im Rahmen der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sollen insbesondere die landschaftlichen Auswirkungen gering gehalten werden. Im Rahmen der Eingriffsregelung bei der konkreten Anlagengenehmigung soll deshalb eine standortgerechte Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern zur freien Landschaft hin vorgesehen werden.

Bei der Umsetzung von Entwicklungsflächen kommen voraussichtlich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zum Tragen, sofern die in Kapitel 1.2.2 erläuterten Vermeidungsgrundsätze beachtet werden. Im Hinblick auf die konkreten Bauvorhaben sind im Rahmen der Baugenehmigung eine FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung vorzunehmen sowie die Einhaltung der Maßgaben des Artenschutzes zu prüfen und die Eingriffsregelung sicherzustellen.

Sollten bei der nachgeordneten Umsetzung von Entwicklungsflächen im Zuge der dafür durchzuführenden Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkohlekonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vechta unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

## 2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Ausweisung von Entwicklungsflächen basiert auf landwirtschaftlichen Fachbeiträgen der Landwirtschaftskammer für jeden einzelnen Tierhaltungsbetrieb; im Rahmen von Gesprächen mit den Betriebsinhabern wurden Standortalternativen entsprechend der Ziele dieser Bauleitplanung in direkter Zuordnung zur Hofstelle geprüft.

## 3. Zusätzliche Angaben

### 3.1 Verwendete Verfahren, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, Maßnahmen zur Überwachung

Die Zusammenstellung der Unterlagen erfolgte auf der Grundlage der Auswertung vorhandener Fachdaten und Fachplanungen.

Besondere Maßnahmen zur Überwachung sind nicht erforderlich, da der Bebauungsplan keine erheblichen Umweltauswirkungen begründet.<sup>15</sup>

---

<sup>15</sup> **Hinweis zum Umweltschadensrecht.** Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Kenntnisse sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG abschließend prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

### **3.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Um die absehbaren Konflikte zwischen der Tourismus- und Erholungsnutzung und dem zunehmenden Siedlungsdruck durch Tierhaltungsanlagen zu entflechten, wird im vorliegenden Bebauungsplan für große Bereiche des Außenbereichs festgesetzt, dass die Bebauung mit bestimmten Tierhaltungsanlagen nicht zulässig ist. An entwicklungsfähigen Betriebsstandorten sind geeignete Flächen von dieser Einschränkung ausgenommen.

Die Abgrenzungen der Entwicklungsflächen basieren im Wesentlichen auf landwirtschaftlichen Fachbeiträgen der Landwirtschaftskammer für jeden einzelnen Tierhaltungsbetrieb. Durch die Planung wird die Eignung des Raumes für die Naherholungsnutzung und die touristischen Potenziale sichergestellt.

Die vorliegende Bauleitplanung schafft dabei keine Baurechte, die über die bereits vorhandenen Baurechte hinausgehen, und begründet somit keine zusätzlich zulässigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Artenschutzrechtliche Belange sowie die Ziele von europäischen Schutzgebieten (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) und nationalen Schutzgebieten bleiben durch den Bebauungsplan unberührt. Es sind somit keine weiteren Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen für die Umwelt erforderlich. Bei der Errichtung von Tierhaltungsanlagen in den Entwicklungsflächen sind auf der Baugenehmigungsebene die artenschutzrechtlichen Bestimmungen im Einzelfall zu beachten.

Die im Umweltbericht dargelegte Bestandssituation lässt für die Erweiterungsflächen derzeit keine Einschränkungen erkennen, die einer eventuellen Errichtung von Tierhaltungsanlagen grundsätzlich entgegenstehen. Eine Prüfung der Belange des Umweltschutzes und Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich ist der nachgeordneten Planungs- bzw. Genehmigungsebene einzelfallbezogen durchzuführen.

## **Anlagen**

**Karte 1: Naturschutz**

**Karte 2: Schutzgut Mensch**

# LEGENDE

## BEBAUUNGSPLAN 96.2

- Stadtgrenze
- Geltungsbereich
- Bestandsfläche
- Entwicklungsfläche

## SCHUTZGEBIETE

- FFH-Gebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturdenkmal

## REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM

- Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Forstwirtschaft
- Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft
- Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft
- Gebiet zur Erhöhung des Waldanteils
- Vorranggebiet für Natur und Landschaft

## WASSERRECHT

- Überschwemmungsgebiet Verordnungfläche

## LANDSCHAFTSRAHMENPLAN (BEDEUTUNG FÜR BIOTOP- UND ARTENSCHUTZ)

- sehr hohe Bedeutung
- hohe Bedeutung
- mittlere Bedeutung

## WERTVOLLE BEREICHE FAUNA

### Brutvögel 2006

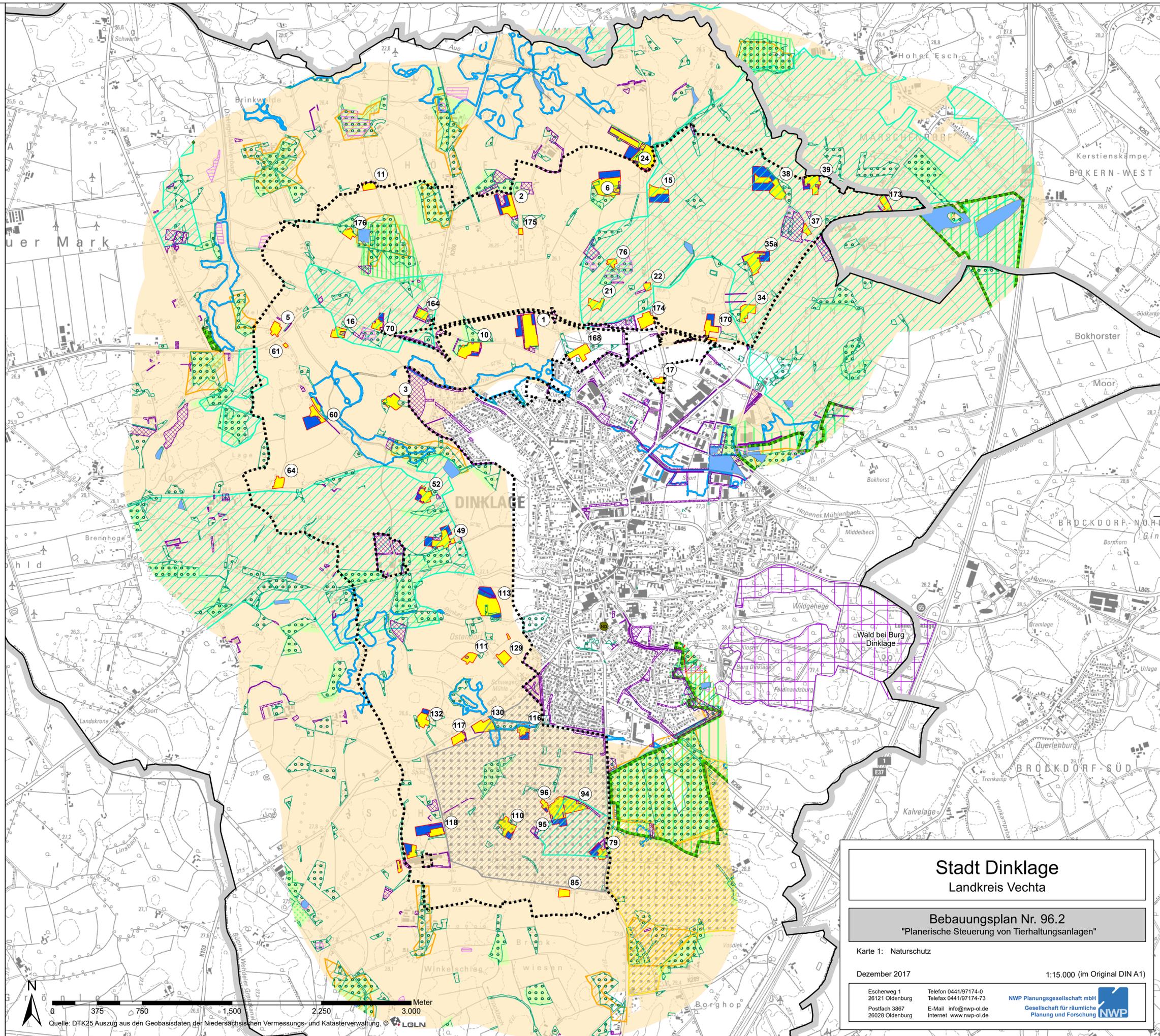
- Lokal
- Status offen

### Brutvögel 2010

- Status offen

## WEITERE BELANGE

- geschützter Biotop
- Kompensationsflächen
- Waldflächen
- Wasserflächen



**Stadt Dinklage**  
Landkreis Vechta

**Bebauungsplan Nr. 96.2**  
"Planerische Steuerung von Tierhaltungsanlagen"

Karte 1: Naturschutz

Dezember 2017 1:15.000 (im Original DIN A1)

Eschenweg 1 26121 Oldenburg Postfach 3867 26028 Oldenburg	Telefon 0441/97174-0 Telefax 0441/97174-73 E-Mail info@nwp-ol.de Internet www.nwp-ol.de	<b>NWP Planungsgesellschaft mbH</b> Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung 
--	--	--

# LEGENDE

## BEBAUUNGSPLAN 96.2

- Geltungsbereich
- Bestandsfläche
- Entwicklungsfläche

## REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM

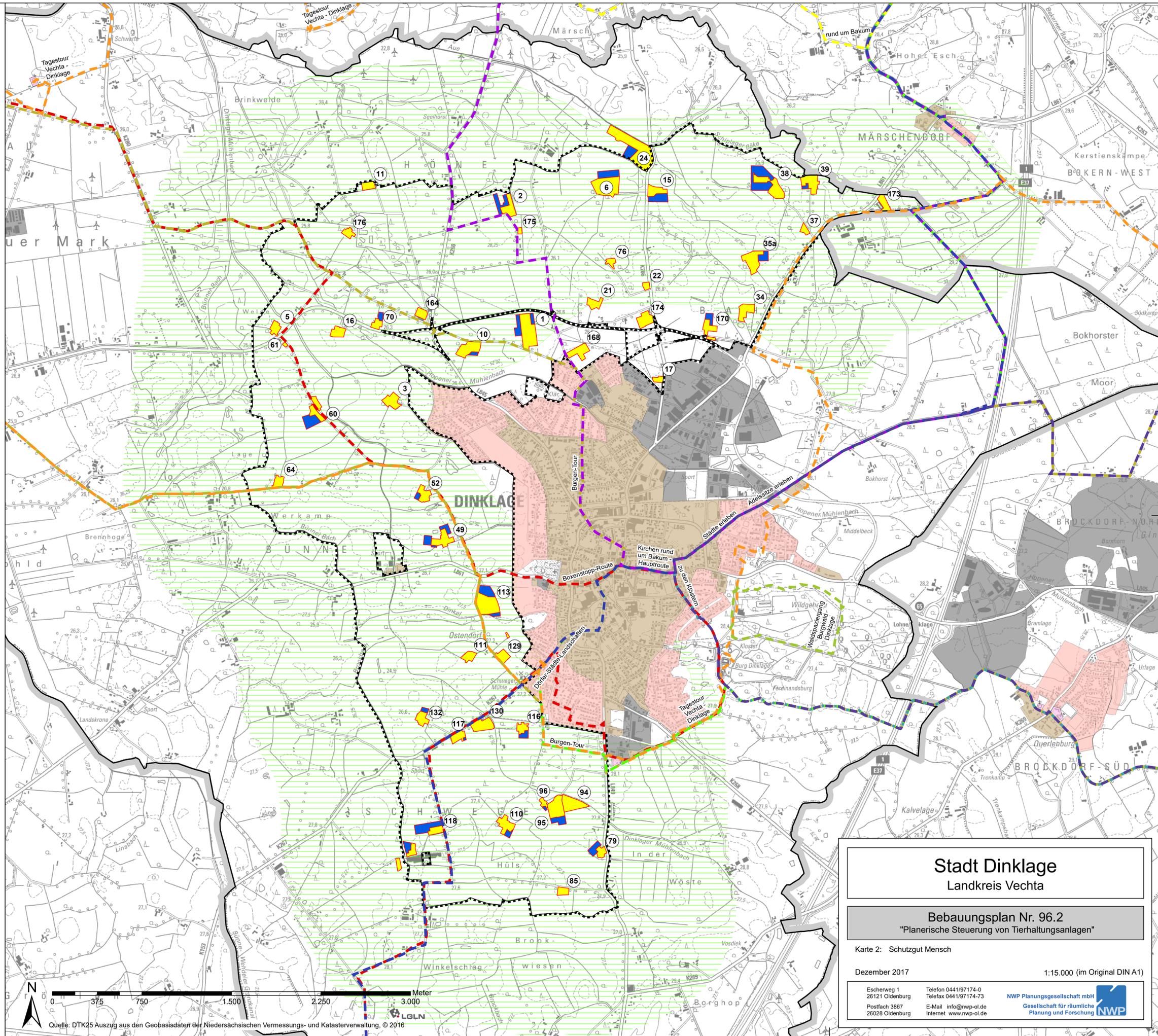
- Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung

## NUTZUNG

- Wohnbaufläche
- Gemischte Baufläche
- Gewerbliche Baufläche
- Fläche für den Gemeinbedarf

## TOURISTISCHE ROUTEN

- Adelsitze erleben
- Boxenstopp-Route
- Burgen-Tour
- Dörfer-Städte-Landschaften
- Kirchen rund um Bakum - Hauptroute
- Städte erleben
- Tagestour Vechta - Dinklage
- Waldspaziergang Burgwald Dinklage
- rund um Bakum
- zu den Klöstern



### Stadt Dinklage Landkreis Vechta

### Bebauungsplan Nr. 96.2 "Planerische Steuerung von Tierhaltungsanlagen"

Karte 2: Schutzgut Mensch

Dezember 2017 1:15.000 (im Original DIN A1)

Eschenweg 1 26121 Oldenburg Postfach 3867 26028 Oldenburg	Telefon 0441/97174-0 Telefax 0441/97174-73 E-Mail info@nwp-ol.de Internet www.nwp-ol.de	<b>NWP Planungsgesellschaft mbH</b> Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung 
--	--	--

Quelle: DTK25 Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2016